

DIETMAR KUHN

Ehe und Familie im Widerstreit der Ideen von Selbstverwirklichung und Fremdbestimmung

Die fortschreitende Individualisierung der modernen Kultur hat nicht nur die Ehe in eine immer größere Gegenspannung zur Familie gebracht, sondern schließlich auch noch das Individuum in ein ausgeprägt konfliktorientiertes Verhältnis zur Ehe. Diese (alle soziale Verbindlichkeit betreffende) Gesamtentwicklung basiert auf dem stets sich ausweitenden Wunsch des Menschen nach Emanzipierung aus den sozial-ethischen Verpflichtungen seiner überindividuellen Lebensformen. Umfassende Leitidee ist das autonome Individuum maximaler Selbstverfügung. Damit ist ein aktuelles anthropologisches Zentralproblem von weltanschaulicher Tiefe angesprochen. Wir beschränken uns hier auf jenen Sektor der Fragestellung, der sich aus dem Spannungsverhältnis menschlicher Vereinzelung und ihrer sozialen Verschränkung im Bereich von Ehe und Familie ergibt.

Die mangelnde Attraktivität der Familie in der öffentlichen Meinungsbildung der jüngeren Vergangenheit resultiert zu einem nicht geringen Teil aus der Einschätzung, man habe es dabei mit einem vielgestaltigen Hindernis menschlicher Selbstverwirklichung zu tun. Mit dem Begriff Familie verbinden viele Zeitgenossen die negativ getönte Vorstellung einer persönlich beengten Lebensentfaltung, einer störenden Behinderung wünschenswerter Ungebundenheit und Selbstverfügbarkeit. Außer dem Privatleben betrifft dies das fast zu einem gesellschaftsweiten Zwang gewordene beruflich-soziale Aufstiegsdenken. Ihm wird sehr häufig alle verfügbare Lebenskraft zugewendet, so daß nicht zuletzt die *aus den Lebensbindungen von Ehe und Familie* erwachsenden Einschränkungen individueller Selbstverfügbarkeit und Ungebundenheit als Behinderung des beruflich-gesellschaftlichen Karrierestrebens empfunden bzw. beklagt werden. Als Massenerscheinung ergab sich dies vor allem infolge euphorischer Ausuferung der Idee einer Bildungsgesellschaft im einengenden Sinnverständnis einer durch Zertifikate des höheren und hohen Schulwesens staatlich bescheinigten Vermehrung von Wissen und Fertigkeiten. Darin wird dann im brei-

ten Durchschnitt weit weniger ein lebenssinnsteigernder Gewinn an kultureller Substanz sowie eine Orientierungshilfe zur Klärung geistiger Standortfragen bzw. zur Verwirklichung des eigenen Lebensentwurfs erblickt als eine Chancenvermehrung zur Erhöhung von Einkommen, Sozialprestige und dem damit verbundenen Zuwachs an gesellschaftlichem Einflußvermögen (das kennzeichnende Motto dieser Bildungsmentalität lautet »Wissen ist Macht«). Unter diesen Voraussetzungen der allgemeinen Zeitlage empfindet man die Familie heute im Hinblick auf das Privatleben ebenso wie mit Beziehung auf das beruflich-gesellschaftliche Karrieredenken vielerorts als eine Art Gegenspielerin der Interessen eines modernen Lebensverständnisses.

Eine solche negativ getönte Abwehrstellung findet sich dabei durchaus *nicht einseitig bei Frauen* als Folge der bekannten Konfliktlage zwischen ihrem Aufgabenbereich einerseits in Heim und Familie und andererseits ihren außerhäuslichen Interessen (vor allem auf dem Sektor ihrer erwerbsberuflichen Arbeit). Eine solche – zumindest unterschwellige – Abwehrhaltung durchzieht auch das Denken und Fühlen vieler Männer. Vorrangig geht es in beiden Fällen *um die Kinder* als Konkurrenten eines utilitaristischen Glücksstrebens ihrer Eltern. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß in jüngerer Zeit *auch schon die Eheführung allein* immer mehr in diese Optik einer störenden Einengung persönlicher Freizügigkeit und Ungebundenheit, eines ärgerniserregenden Verzichts auf diverse Lieblingspläne und Wunschziele des Lebens geraten ist. Ehe und Familie erscheinen deshalb heute vielerorts weit mehr als *Blockierungszentrum* individueller Entfaltungs- bzw. Selbstverfügungsmöglichkeit und damit als eine wesentliche Ursache unerfüllter Daseinshoffnungen des Menschen denn als ein *Bewährungsfeld kreativer Entfaltung* mit der Chance zu vollmenschlicher Ausreifung und Lebenserfüllung.

Diese immer ausgeprägter gewordene Abwertung von Ehe und Familie erfordert eine Überprüfung der sie stützenden Argumente. Bewirken die ehelichen, elternschaftlichen und kindschaftlichen Lebensbindungen mit ihren unbestrittenermaßen vielfältigen Einschränkungen und Verzichtleistungen als Folge wechselseitiger Lebenshilfe der in solcher Gemeinschaft totaler Solidarität vereinten Menschen in der Gesamtrechnung des Lebens wirklich eine prinzipielle und vermeidbare Benachteiligung des Einzelmenschen hinsichtlich seines Strebens nach optimaler Selbstentfaltung? Diese Frage in der Sicht einer auf-

summierenden Lebensrechnung erweist sich bei näherem Hinsehen als abhängig von der Bestimmung des Ziels, auf das hin menschliches Leben sich verwirklichen soll. Die Berufung auf die inhaltlich nicht näher bestimmte Forderung nach »Selbstverwirklichung« schafft nämlich noch kein geklärtes Postulat, sondern bedeutet zunächst nur das Geltendmachen eines rein formalen Begriffs. Sinnvoll kann dieser erst dann verwendet werden, wenn ein Ziel vor Augen steht, auf das hin menschliches Leben seine Verwirklichung anstrebt. Nur unter Bezugnahme auf ein solches Lebensziel kann dann bestimmt werden, was der »Selbstverwirklichung« einer Person nützt oder schadet, in welchem Ausmaß sich ein Mensch zur Entfaltung seiner selbst bringt oder auch nicht. Ohne Angabe dieses unsere Daseinsausfaltung orientierenden Zieles bedeutet der so häufig als Imperativ verwendete Begriff »Selbstverwirklichung« keine Maßstaborientierung, sondern eine undefinierte »Leerformel«. Man kann damit die verschiedensten inhaltlichen Aspekte in Verbindung bringen, auch ganz konträre Auffassungen, die alle in diesem Wort einen gemeinsamen sprachlichen Nenner besitzen. Mit solch inhaltlicher Vieldeutigkeit aber wird insofern propagandistischer Mißbrauch getrieben, als in der seit längeren Jahren weithin tonangebenden sozialwissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Diskussionsrichtung sowie in der maßgeblich davon bestimmten öffentlichen Meinungsbildung dieser psychologisch äußerst wirksame Begriff »Selbstverwirklichung« (meist ohne Klärung des sinngebenden Gesamtzusammenhanges) einzig und allein für eine ganz bestimmte Bedeutung in Beschlag genommen und in massiver Weise als Argument gegen die familialen Lebensbindungen des Menschen ins Treffen geführt wird.

Es wird dabei der Eindruck erweckt, dieses heute so dominierend in den Bewußtseinsvordergrund gerückte Sinnverständnis von »Selbstverwirklichung« entspreche der einzig legitimen Betrachtungsweise, die sich geradezu von selbst anbiete und gegen die man vernünftigerweise nichts einwenden könne; gehe es dabei doch um nichts anderes als um einen moralisch wie grundrechtlich untermauerten Anspruch des Menschen auf freie Entfaltung seiner selbst. Bei dieser Handhabungspraxis setzt nun unsere zusammenhangklärende, hintergrundausleuchtende Begriffskritik an. *Das heute vorherrschende, zumindest der Wirkung nach weithin gegen die Gemeinwohlinteressen von Ehe und Familie sich auswirkende Sinnverständnis von »Selbstverwirklichung« bedeutet keinesfalls eine Konsequenz aus der Anerkennung*

des menschlichen Grundrechts auf angemessene persönliche Selbstentfaltung; vielmehr wird damit die grundwertabhängige Perspektive eines ganz bestimmten Menschenbildes zur Geltung gebracht, nämlich die eines liberalistischen Individualismus bzw. eines – mit ihm in mancherlei Hinsicht verbündeten – apersonalen Kollektivismus. Also nicht die Ausrichtung am selbstverständlichen Freiheitsrecht des Menschen auf angemessene persönliche Entfaltung, sondern die Zielbildorientierung an ganz bestimmten anthropologischen Konzeptionen ist der Maßstabhintergrund, von dem aus gesehen die selbstverfügens-einschränkenden Sozialbindungen von Ehe und Familie als ein prinzipielles Hindernis menschlicher Selbstverwirklichung erscheinen. Diese Aussage erfordert einen klärenden Rückgriff auf die unserer Thematik vorgelagerten Grundlagen.

SOZIALPHILOSOPHISCHE GRUNDLAGENKLÄRUNG

Die Behandlung jedweder anthropologischen Problemstellung führt bei konsequenter Vertiefung sowohl des individuellen als auch des sozialen (gesellschaftlichen) Aspekts zum Erfordernis eines tragenden Grundbegriffs, der den Kreisprozeß wechselseitiger Bedingtheit aller beteiligten Faktoren an einer Stelle zu unterbrechen in der Lage ist und der den Ausgangspunkt bzw. Zielhorizont darstellt, auf den alles gestaltbildend zu beziehen ist. Ohne einen solchen archimedischen Punkt gleicht jede wissenschaftliche Forschung um den Menschen als Totalphänomen einer ziellosen Suchwanderung im Nebel. Das Erfordernis eines letzten Orientierungspunktes betrifft auch die Klärung der wechselseitigen Verschränkung seiner individuellen und gesellschaftlichen Wesensnatur. Ohne prinzipielle Lösungshilfe durch den geforderten tragenden Grundbegriff verlaufen sich die Humanwissenschaften gerade auch in diesem Wurzelproblem der individuo-sozialen Doppelnatur des Menschen im Niemandsland einer letztlich ungeklärt bleibenden Zuordnungsproblematik. Ohne diese prinzipielle Lösungshilfe muß bei konsequent in die Tiefe geführter Analyse der Versuch einer grundlegenden Aufhellung der Beziehungsordnung zwischen den sozialen Integrationserfordernissen des Einzelmenschen und der Abgrenzung des Eigenstandes seines individuellen Selbst in einem unentscheidbaren Streit über die Priorität des einen oder anderen dieser beiden Pole enden, vergleichbar der fruchtlosen Diskussion über die Ursprungspriorität von Henne und Ei.

Die Suche nach einem fundamentalen Ansatz zur Bewältigung dieses Problems hat in der Wissenschaftsgeschichte zur Herausarbeitung von drei systembildenden Lösungsperspektiven bzw. zu drei darauf aufbauenden anthropologischen Grundkonzeptionen geführt. Die *erste* setzt Fundament bzw. Zielbestimmung im autonom gewerteten *individuellen Selbstsein* des Menschen an, auf das alles Denken und Leben theoretisch wie ordnungspolitisch ausgerichtet ist. Die *zweite* Lösungsperspektive verlegt die letzte Sinn- bzw. Zielorientierung auf die Ebene des sozialen Kooperationsverbundes der *Gesellschaft*, der gegenüber das Individuum in voller Dienstbarkeit untergeordnet ist. Beide Betrachtungsweisen führen zu einer antinomischen Spaltung des Menschen in seine Individual- und Sozialnatur mit bestimmender Über- und Unterordnung der einen über bzw. unter die andere. Bei systemreiner Ausprägung erweisen sie sich als *monistische* Erklärungsweisen einer mehrdimensionalen Wirklichkeit. Liegt die Dominanzbestimmung auf dem autonom gesetzten individuellen Selbst, dann fällt ihm im Ausmaß des erhobenen Vorranganspruchs die Sozialnatur des Menschen zum Opfer und umgekehrt. Anders ausgedrückt: Entweder kommen die individuellen Bedürfnisse oder aber die sozialen Erfordernisse des Menschen unter die Räder. Im Verlauf der jüngeren Wissenschaftsgeschichte und der von ihr beeinflussten gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen ist es zu weitreichender Bevorzugung einer dieser beiden anthropologischen Grundkonzeptionen – des Individualismus oder des Kollektivismus – gekommen.

Die Untersuchung der Ursachen dieser Entwicklung führt uns zunächst zur entscheidenden Hintergrundbedingung des unsere jüngere Geschichte und die Gegenwart charakterisierenden umfassenden und auf weite Strecken rapiden, mitunter geradezu radikalen sozialen Wandels. Als Generalnenner für die forcierten Veränderungen auf allen Lebensgebieten haben wir zweifellos die fortschreitende Ausdifferenzierung aller ökonomischen und sozialkulturellen Grundlagen zu immer zahlreicher gewordenen Sektoren relativ eigenwertbestimmter Teilgebiete mit der Tendenz einer Favorisierung einerseits der einzel menschlichen Daseinsweise, andererseits der dazu in dialektischer Spannung entwickelten gesamtgesellschaftlichen Ordnung anzusehen. Auf dem Hintergrund dieser ausschlaggebenden Entwicklungsbedingung, die das menschliche Leben über den sozialen Wandel immer nachdrücklicher in die Zuspitzung einer solchen Polarisierung führte, ist der Beliebtheitsvorsprung von Individualismus und Kollektivismus

gegenüber der anschließend zu erläuternden *dritten* systembildenden Lösungsperspektive noch durch weitere Faktoren erklärbar. Einer davon besteht in dem nicht unbedeutenden Umstand, daß die monistische Reduktion auf eine der beiden genannten Teilnaturen des Menschen sowohl theoretisch als auch praktisch eine in mancher Hinsicht *eindrucksvollere* Systematik bzw. gesellschaftspolitische Organisation menschlichen Lebens zu ermöglichen scheint; nämlich ein theoretisch einheitlicher und stringenter scheinendes Gedankengebäude wie auch ein zu imponierenderen Effekten führendes Organisationsprinzip von Gesellschaft und Staat. Je reiner ein solches System den konsequenten, ja kompromißlosen Aufbau der Basisidee widerspiegelt, desto eindrucksvoller wirkt in mancher Hinsicht das durch monistische Blickverengung entstehende monolithische Gebilde. Offenbar ist dies das psychologische Geheimnis der weithin tonangebenden Überlegenheitswirkung, ja mitunter der Faszination, die von den verschiedenen -ismen ausgeht. So auch beim gegenständlichen Problem: durch *uni-linear* entwickelte anthropologische (gesellschaftliche) Konzeptionen ergibt sich für die individualistische wie für die kollektivistische Betrachtungsweise der gewünschte systembildende Effekt. Infolge Totalsetzung eines Aspekts kommt es in einer zweipolig angelegten Realität zur Dominanz eines dieser Pole und im Gefolge der dabei entstehenden Struktureigentümlichkeiten zur Ausbildung imponanter Extreme sowohl in der theoretischen Systematik als auch in der Dimension des (persönlichen wie gesellschaftlichen) Lebensentwurfs mit der Befähigung zu effektvoller Wirkungssteigerung der in solch einengender Perspektive liegenden Systembildung bzw. Lebensweise. Ein letztlich nur auf das Individuum oder die Gesamtgesellschaft bzw. den Staat ausgerichtetes Gestaltungsprinzip menschlichen Lebens besitzt große ungebundenheitssteigernde Vorteile. In formaler Hinsicht verdanken deshalb Individualismus und Kollektivismus im Grunde zweifellos diesem wirkungssteigernden Reduktionismus ihre Attraktivität, ihren Verbreitungserfolg. Im einen Fall wird dem *Einzelmenschen* eine weithin sozialbindungsbefreite Selbstverfügungsmaximierung geboten im Sinne unbehinderter Konzentration aller Lebenskräfte auf seine individuelle Interessenlage (die sich auch in objektiv wertvollen Zielen schöpferischer Entfaltung bzw. in einer Totalhingabe an eine besondere Aufgabe manifestieren kann, was allerdings nur randgelagerte Ausnahmen betrifft, bei denen die notwendigen inneren oder äußeren Voraussetzungen für ein erfülltes Leben in Ehe und Familie auf

Grund dieser sondergelagerten Umstände fehlen)¹; im anderen Fall wird der *Gesamtgesellschaft* bzw. dem *Staat* eine maximale Wirkentfaltung auf Kosten vor allem der kleinen natürlichen Gemeinschaften (»Primärgruppen«) und der in ihnen für das Individuum gegebenen persönlichen Freiheitsräume geboten. In beiden Varianten bietet die *monistische* Sichtweise eindrucksvollere, imponantere Möglichkeiten einer Wirkungssteigerung entweder für die individuelle oder für die gesamtgesellschaftlich-staatliche Entfaltungsebene, als dies bei einer *personalen* Betrachtungsweise mit ihrer gleichgewichtigen Einschätzung der individuellen und gesellschaftlichen Wesensnatur des Menschen möglich ist. Die legitimen Rechte (Bedürfnisse) des Einzelmenschen grundsätzlich zu bejahen, sie aber gleichzeitig stark zu beschneiden durch Einschränkung ihres Geltungsanspruchs auf die Erfordernisse des Gemeinwohls: diese für eine *personale* Auffassung charakteristische Betrachtungsweise bedeutet für die individualistische und kollektivistische Konzeption ein wirkungsminderndes SOWOHL – ALS AUCH. Was im Strukturbild des Personalismus *positiv* als problembewältigende *Synthese* erscheint, ergibt unter dem Betrachtungswinkel des Individualismus und Kollektivismus die *negative* Einschätzung eines unbefriedigenden *Kompromisses*. Ein spezielles Element zur Erklärung des in Rede stehenden Beliebtheitsvorsprungs von Individualismus und Kollektivismus kann sodann darin gesehen werden, daß auch die *Konfrontation* zwischen verschiedenen anthropologischen Systemen in Theorie und Praxis bei monistischer Vereinfachung eindrucksvoller, weil vorbehaltloser und also dramatischer dargestellt bzw. erlebt werden kann, als es bei weniger vereinfachender, eher ausgeglichener, weil mehrdimensionaler Betrachtungsweise der Fall ist. Monistische Systeme begünstigen *leidenschaftliche* Anhängerschaft wie Gegnerschaft, was in einer mehrdimensionalen Sicht durch das Fehlen diametraler Gegensätze nicht in solchem Maße möglich ist. Alle durch illegitime Reduktion entstehenden -ismen erleichtern schließlich infolge des vereinfachten Generalnenners eine Identifikation mit ihren Lehrmeinungen, gesellschaftspolitischen Systemen und persönlichen Lebensentwürfen, eine Identifikation also sowohl im *Erkenntnisbezug* als auch im (privaten wie gesellschaftlichen) *Lebensvollzug*. Sie kommen dem Wunsch nach leichter verständlicher Erklärung komplexer Wirklichkeiten entgegen und haben dadurch – gerade

¹ So etwa in der Totalhingabe eines Priester- und Forscherlebens, eines genialproduktiven Künstlers etc.

etwa im gesellschaftspolitischen Anwendungsbereich – von vornherein bessere Chancen für propagandistische Effekte einer popularisierten Selbstdarstellung.

Die *dritte* Grundkonzeption vom Menschen und seiner Sozialordnung ist – wie bereits kurz angedeutet – durch die *personale* Sichtweise bestimmt. Durch eine ausgewogene Geltung der Sozialprinzipien *Subsidiarität* und *Solidarität* sowie durch gemeinwohlorientierte Einschätzung des prinzipiell anerkannten Privateigentums ist sie um eine *Synthese* der individuellen und gesellschaftlichen Wesensnatur des Menschen bemüht. Der Gegensatz zwischen individueller und gesellschaftlicher Autonomie wird im tragenden Grundbegriff der PERSON überwunden. Dieser von der Ideenwelt des Individualismus und Kollektivismus gleich weit entfernte Schlüsselbegriff beinhaltet eine umfassende Gleichgewichtskonzeption des sozialen Kräftehaushalts zwischen den Extrempositionen des Individuums und der Gesamtgesellschaft bzw. dem Staat als ihrem – dem Zwecke der Gemeinwohlerwirklichung dienenden – organisationsrechtlichen Überbau². Der Familie kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Als ein der zweigeschlechtlichen Menschennatur *unmittelbar innewohnendes* sowie aus den Entwicklungserfordernissen der nachwachsenden Generation durch menschheitsgeschichtliches Erfahrungswissen zwingend abzuleitendes, sozialphilosophisch nicht weiter rückführbares, anthropologisches Strukturprinzip erweist sie sich als die prototypische Instanz des individuo-sozialen Ausgleichs (wobei es von den ökonomischen und sozialkulturellen Bedingungen abhängt, in welchem unterschiedlichen Radius das soziale Beziehungssystem Familie durch rechtliche Regelung bzw. durch gesellschaftliche Konvention institutionalisiert wird³). *Infolge des durch das Familienprinzip bewirkten geschlechts- wie generationsverbindenden Zuordnungseffekts kann man das Leben in der sozialen Urgestalt der Kernfamilie in der Tat als Synonym für vollmenschliche Existenzweise auffassen.* Da solchermaßen das Familienprinzip der menschlichen Person unmittelbar innewohnt, also wesentlich zu ihr gehört (und nicht ein von der Gesellschaft eingerichtetes, sondern von ihr lediglich zur Institution erhobenes Phänomen dar-

² Über die personale Grundkonzeption des Menschen vgl. den Beitrag des Verfassers »Über das familiäre Strukturprinzip«, in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften, Bd. 18 (1977), 239 ff.

³ Die Variationsbreite schwankt zwischen der Kernfamilie und dem Sippenverband.

stellt), ist es in seiner essentiellen Realität (zum Unterschied von der akzidentiellen Ausformung seiner wandelbaren äußeren Zeitgestalt) dem Bereich des individuell ebenso wie des gesellschaftlich Machbaren bzw. Verfügbaren entzogen⁴. In einer das Personalprinzip begründenden *naturrechtlichen*⁵ Schau erweist sich die Familie als ein universell und transepochal gültiges Formprinzip, das menschliches und damit auch gesellschaftliches Leben erst möglich macht⁶. In Abhebung von

⁴ In der zeitgenössischen Betrachtungsweise werden Ehe und Familie vielerorts auch auf dieser *essentiellen* Beurteilungsebene der individuellen und – noch mehr – der gesellschaftlichen Verfügbarkeit unterworfen. Die unüberschaubar große Variabilität in der Ausprägung der Erscheinungsformen von Ehe und Familie in ihrer wandelbaren äußeren Zeitgestalt in Abhängigkeit einerseits von unterschiedlichen gesellschaftlichen Systemen derselben Zeitlage (globale Differenzierung), andererseits von der geschichtlichen Entwicklung ein und derselben Gesellschaft (historische Differenzierung) wie schließlich auch noch in Abhängigkeit von den sozialen Subkulturen in ein und derselben Gesellschaft zur selben Zeit (innergesellschaftliche Differenzierung) führte vielerorts zur totalen Relativierung des Gesamtphänomens. So wurde die Einrichtung Ehe/Familie immer häufiger und inhaltlich immer umfassender *grundsätzlich* in Frage gestellt, ja mancherorts überhaupt als ein im Geschichtsverlauf durch andere gesellschaftliche Institutionen ablösbares Phänomen interpretiert. Wie schon mehrmals im Verlauf der letzten 150 Jahre entwickelte sich vor allem im Gefolge der Euphorie des Neo-Marxismus in Verbindung mit der allgemeinen Ideenausfaltung der vielgestaltigen Ideenwelt der Neuen Linken (unterschiedlichster Schulen und Schattierungen) während der vergangenen zwei Jahrzehnte eine die sozialwissenschaftliche und die gesellschaftspolitische Diskussion immer stärker beeinflussende Denkrichtung, die davon ausging, daß mehr oder weniger alle Elemente des familialen Grundgefüges beliebig veränderbar seien, vor allem als Folge gesellschaftlicher Rollenzuschreibung. Dies betrifft insbesondere auch die nivellierende Gleichsetzung oder gar den Tausch der männlichen und weiblichen Wirkkomponente praktisch auf allen Sektoren (nicht nur des gesellschaftlichen, sondern auch) des ehelich/familialen Lebens, somit auch die nivellierende Gleichsetzung bzw. die Behauptung von der prinzipiellen Ersetzbarkeit (Tauschbarkeit) der väterlichen und mütterlichen Erziehungsqualität in der Betreuung der nachwachsenden Generation. So sehr die geschichtliche Ausformung der jeweiligen äußeren (akzidentiellen) Zeitgestalt die größte Variabilität von Verwandlungsmöglichkeiten aufweist, ist doch das (essentielle) familiäre Strukturprinzip an sich gesellschaftsbedingter Veränderung entzogen (vgl. auch dazu den unter Fußnote 2 zitierten Beitrag im letztjährigen Jahrbuchband, 234 ff).

⁵ Da der Begriff des Naturrechts – auf dem Hintergrund seiner geschichtlichen Bedeutungsentwicklung – eine recht uneinheitliche Sinnbesetzung aufweist, sei hier verdeutlichend angemerkt, daß wir darunter im Anschluß an Johannes Messner nicht eine abstrakt-ontologische Begriffsorientierung, sondern eine durchaus erfahrungsbegründete Betrachtungsweise verstehen, die nicht von einem metaphysischen Begriff der menschlichen »Natur«, sondern von der erfahrungsgeleiteten Betrachtung ihrer Wirkweise ausgeht.

⁶ Der die menschliche Geschichte begleitende soziale Wandel erstreckt sich auf die Gesamtheit der sozialkulturellen Erscheinungsformen, unbestrittenermaßen auch auf jene des mit jeder Kulturausformung stets sich mitwandelnden Gefüges der

individualistischen und kollektivistischen Konzeptionen ist also personal verstandenes Menschsein an die Familienidee als an einen *wesensmäßigen* Bedingungsgrund unseres Daseins gebunden. In umgekehrter Blickrichtung formuliert: Die Familienidee als fundamentales Gestaltungsprinzip menschlichen Lebens setzt ein personales Menschenverständnis mit seiner Absage an eine Zielbildungsorientierung individuellen oder gesellschaftlichen Autonomiedenkens voraus. Der individuo-soziale Ausgleich des Person-Begriffs geht beim Indi-

Geschlechter- und Generationenverbindung. Da die äußere Zeitgestalt von Ehe und Familie nicht ohne weiteres von den Elementen des ihr unwandelbar zugrundeliegenden überzeitlichen anthropologischen Strukturprinzips im einzelnen deutlich unterscheidbar ist, kann man so gut als sicher annehmen, daß die Innovationsimpulse der gesellschaftlichen Veränderung hinsichtlich Ehe und Familie (wie hinsichtlich anderer Bereiche der sozialkulturellen Erscheinungsformen) immer schon *bis in das Prinzipielle* hineingereicht haben. Darüber hinaus hat die Zielsetzung der sozialen Veränderungshorizonte nicht nur in der Gegenwart die Hoffnung auf eine *grundsätzliche Überwindung* der in der Ehe- und Familienordnung verankerten (religiös-moralisch wie rechtlich motivierten und sanktionierten) Bindungsregulative hervorgebracht, die ja zum harten Kern der menschlichen Ordnungsforderungen gehören. In diesem Zusammenhang muß die bedeutungsschwere Tatsache mit in den Blick genommen werden, daß in der individuellen Lebensgeschichte ebenso wie im gesellschaftlichen Prozeß immer wieder durch – mitunter eruptiv – aufbrechende Konflikte wie jeweilige Geschlechter- und Generationenordnung (in sehr unterschiedlichem Ausmaß) in Frage gestellt wird. Mit der aus dem Zusammenleben der Geschlechter und Generationen erwachsenden Konfliktodynamik ist unter dem emotional getönten Motto vom »Kampf der Geschlechter bzw. Generationen« eines der zentralen Themen menschlichen Lebensschicksals im Gang durch die Geschichte markiert. Solchermaßen ist es eigentlich nicht ganz unverständlich, daß die diesem Problem-bereich entstammenden Veränderungsziele immer schon starke Impulse hervorbrachten, die *nicht nur in der Gegenwart* zur visionären Hoffnung auf eine grundsätzliche Überwindung des in dieser Dynamik liegenden Konfliktpotentials geführt haben. Als eine zentrale Wurzel dieses Konfliktpotentials läßt sich die aus der geschlechtlichen wie generationsmäßigen Differenzierung des Menschen erfließende *soziale Ungleichheit* erkennen, deren ökonomisch wie sozialkulturell relevante Konfliktkonsequenzen sich insbesondere als ein Problem der Verteilung von Aufgabenzuständigkeit und Verfügungsgewalt erweisen. Infolge der dabei entstandenen Erlebnisse von *sozialem Unrecht* führte dies u. a. zur Lösungsvariante des Egalitätsprinzips, das die ganze Problematik radikal und einfach dadurch aus der Welt zu schaffen sucht, daß soziale Ungleichheit mit sozialem Unrecht gleichgesetzt wird. In konsequenter Ausfaltung dieses Ansatzes kam es auch im Sachbereich Ehe und Familie deshalb zum Versuch einer Aufhebung der sozialen Ungleichheit an der anthropologischen Wurzel der geschlechtlichen und generationsmäßigen Differenzierung, am deutlichsten artikuliert im Programm »totaler Emanzipation« von Frau und Kind im Sinne geschlechts- und generationsegalisierender Lebens- und Gesellschaftsentwürfe. Damit aber wird das Familienprinzip an der Wurzel aufgelöst, das ja eine »coincidentia oppositorum« der aus der geschlechtlichen wie generationsmäßigen Verschiedenheit des Menschen entstehenden (polaren) Gegensätze darstellt.

vidualismus genauso verloren wie beim Kollektivismus. Im ersten Fall wird an seiner Stelle das autonome Individuum zum Höchstwert erklärt, im zweiten Fall das gesellschaftliche Interesse zur eingipfeligen Bestimmungsgröße erhoben. In beiden Fällen kommt es als Folge strukturlogischer Konsequenzen zu hochgradiger bis totaler Relativierung des Phänomens Familie⁷.

Der dargestellte tragende Grundbegriff der Person schließt also die Anerkennung der Familie als zentrales menschliches Strukturprinzip ein. Diese sozialphilosophische Basisklärung ist von größter Bedeutung für die menschenbildbestimmende Ausgangslage und die vielfältig davon abgeleiteten – individual- und sozialanthropologischen wissenschaftlichen wie gesellschaftspolitischen – Konsequenzen. Ohne Rückgriff auf diese Basis bleiben alle Begründungsansätze bei der Behandlung unseres engeren Themas weiter hinterfragbar. Für konsequentes Denken aber ist die Berufung auf *abgeleitete* Erkenntnisebenen unbefriedigend; da genügt nur die Aufdeckung der Wurzelproblematik. Fazit unseres Grundlagenexkurses: Zum Unterschied von der (durch naturrechtliches Denken charakterisierten) systembildenden Perspektive des *Personalismus* haben Ehe und Familie für die beiden monistischen Erklärungsweisen des *Individualismus* und *Kollektivismus* nicht den Charakter eines durchgängigen menschlichen Strukturprinzips. Für sie sind Ehe und Familie letztlich überhaupt keine *prinzipielle* Bestimmungsgröße, sondern ein ihren Gestaltungsprinzipien *Individuum* und *Gesellschaft* nachgeordnetes Folgeproblem im Sinne einer davon abhängigen Variablen. Der familialen Daseinsweise als einem solchen Folgeproblem individueller bzw. gesellschaftlicher Determination billigen sie nur soviel Bedeutung bzw. Rechte zu, als dadurch der Entwurf ihres Menschenbildes bzw. Gesellschaftsverständnisses nicht nennenswert konkurriert wird. Da aber die familialen Lebensbindungen im Ausprägungsgrad eines personalen Menschenverständnisses den individualistischen wie kollektivistischen Konzeptionen ganz maßgeblich widerstreiten, resultiert daraus deren abwehrende und abwertende Haltung gegenüber einem familienorientierten Daseinsverständnis des Menschen.

Durch die erwähnte Vorherrschaft individualistischer und kollektivistischer Ideen im wissenschaftlichen und politischen Denken und Leben

⁷ Siehe auch dazu den in Fußnote 2 zitierten Beitrag, 237.

individualistischen und kollektivistischen Konzeptionen ist also personal verstandenes Menschsein an die Familienidee als an einen *wesensmäßigen* Bedingungsgrund unseres Daseins gebunden. In umgekehrter Blickrichtung formuliert: Die Familienidee als fundamentales Gestaltungsprinzip menschlichen Lebens setzt ein personales Menschenverständnis mit seiner Absage an eine Zielbildungsorientierung individuellen oder gesellschaftlichen Autonomiedenkens voraus. Der individuo-soziale Ausgleich des Person-Begriffs geht beim Indi-

Geschlechter- und Generationenverbindung. Da die äußere Zeitgestalt von Ehe und Familie nicht ohne weiteres von den Elementen des ihr unwandelbar zugrundeliegenden überzeitlichen anthropologischen Strukturprinzips im einzelnen deutlich unterscheidbar ist, kann man so gut als sicher annehmen, daß die Innovationsimpulse der gesellschaftlichen Veränderung hinsichtlich Ehe und Familie (wie hinsichtlich anderer Bereiche der sozialkulturellen Erscheinungsformen) immer schon *bis in das Prinzipielle* hineingereicht haben. Darüber hinaus hat die Zielsetzung der sozialen Veränderungshorizonte nicht nur in der Gegenwart die Hoffnung auf eine *grundsätzliche Überwindung* der in der Ehe- und Familienordnung verankerten (religiös-moralisch wie rechtlich motivierten und sanktionierten) Bindungsregulative hervorgebracht, die ja zum harten Kern der menschlichen Ordnungsforderungen gehören. In diesem Zusammenhang muß die bedeutungsschwere Tatsache mit in den Blick genommen werden, daß in der individuellen Lebensgeschichte ebenso wie im gesellschaftlichen Prozeß immer wieder durch – mitunter eruptiv – aufbrechende Konflikte die jeweilige Geschlechter- und Generationenordnung (in sehr unterschiedlichem Ausmaß) in Frage gestellt wird. Mit der aus dem Zusammenleben der Geschlechter und Generationen erwachsenden Konfliktdynamik ist unter dem emotional getönten Motto vom »Kampf der Geschlechter bzw. Generationen« eines der zentralen Themen menschlichen Lebensschicksals im Gang durch die Geschichte markiert. Solchermaßen ist es eigentlich nicht ganz unverständlich, daß die diesem Problem-bereich entstammenden Veränderungsziele immer schon starke Impulse hervorbrachten, die *nicht nur in der Gegenwart* zur visionären Hoffnung auf eine grundsätzliche Überwindung des in dieser Dynamik liegenden Konfliktpotentials geführt haben. Als eine zentrale Wurzel dieses Konfliktpotentials läßt sich die aus der geschlechtlichen wie generationsmäßigen Differenzierung des Menschen erfließende *soziale Ungleichheit* erkennen, deren ökonomisch wie sozialkulturell relevante Konfliktkonsequenzen sich insbesondere als ein Problem der Verteilung von Aufgabenzuständigkeit und Verfügungsgewalt erweisen. Infolge der dabei entstandenen Erlebnisse von *sozialem Unrecht* führte dies u. a. zur Lösungsvariante des Egalitätsprinzips, das die ganze Problematik radikal und einfach dadurch aus der Welt zu schaffen sucht, daß soziale Ungleichheit mit sozialem Unrecht gleichgesetzt wird. In konsequenter Ausfaltung dieses Ansatzes kam es auch im Sachbereich Ehe und Familie deshalb zum Versuch einer Aufhebung der sozialen Ungleichheit an der anthropologischen Wurzel der geschlechtlichen und generationsmäßigen Differenzierung, am deutlichsten artikuliert im Programm »totaler Emanzipation« von Frau und Kind im Sinne geschlechts- und generationsegalisierender Lebens- und Gesellschaftsentwürfe. Damit aber wird das Familienprinzip an der Wurzel aufgelöst, das ja eine »coincidentia oppositorum« der aus der geschlechtlichen wie generationsmäßigen Verschiedenheit des Menschen entstehenden (polaren) Gegensätze darstellt.

vidualismus genauso verloren wie beim Kollektivismus. Im ersten Fall wird an seiner Stelle das autonome Individuum zum Höchstwert erklärt, im zweiten Fall das gesellschaftliche Interesse zur eingipfeligen Bestimmungsgröße erhoben. In beiden Fällen kommt es als Folge strukturlogischer Konsequenzen zu hochgradiger bis totaler Relativierung des Phänomens Familie⁷.

Der dargestellte tragende Grundbegriff der Person schließt also die Anerkennung der Familie als zentrales menschliches Strukturprinzip ein. Diese sozialphilosophische Basisklärung ist von größter Bedeutung für die menschenbildbestimmende Ausgangslage und die vielfältig davon abgeleiteten – individual- und sozialanthropologischen wissenschaftlichen wie gesellschaftspolitischen – Konsequenzen. Ohne Rückgriff auf diese Basis bleiben alle Begründungsansätze bei der Behandlung unseres engeren Themas weiter hinterfragbar. Für konsequentes Denken aber ist die Berufung auf *abgeleitete* Erkenntnisebenen unbefriedigend; da genügt nur die Aufdeckung der Wurzelproblematik. Fazit unseres Grundlagenexkurses: Zum Unterschied von der (durch naturrechtliches Denken charakterisierten) systembildenden Perspektive des *Personalismus* haben Ehe und Familie für die beiden monistischen Erklärungsweisen des *Individualismus* und *Kollektivismus* nicht den Charakter eines durchgängigen menschlichen Strukturprinzips. Für sie sind Ehe und Familie letztlich überhaupt keine *prinzipielle* Bestimmungsgröße, sondern ein ihren Gestaltungsprinzipien *Individuum* und *Gesellschaft* nachgeordnetes Folgeproblem im Sinne einer davon abhängigen Variablen. Der familialen Daseinsweise als einem solchen Folgeproblem individueller bzw. gesellschaftlicher Determination billigen sie nur soviel Bedeutung bzw. Rechte zu, als dadurch der Entwurf ihres Menschenbildes bzw. Gesellschaftsverständnisses nicht nennenswert konkurriert wird. Da aber die familialen Lebensbindungen im Ausprägungsgrad eines personalen Menschenverständnisses den individualistischen wie kollektivistischen Konzeptionen ganz maßgeblich widerstreiten, resultiert daraus deren abwehrende und abwertende Haltung gegenüber einem familienorientierten Daseinsverständnis des Menschen.

Durch die erwähnte Vorherrschaft individualistischer und kollektivistischer Ideen im wissenschaftlichen und politischen Denken und Leben

⁷ Siehe auch dazu den in Fußnote 2 zitierten Beitrag, 237.

der Gegenwart ergibt sich hinsichtlich der menschenbildrelevanten Maßstäbe das schon herausgearbeitete einseitige Verständnis von »Selbstverwirklichung«. Es ist belanglos, welchen Bewußtseinsgrad die dabei wirksame Zielbildorientierung aufweist; ob sie also vordergründig bewußt ist oder bloß diffus-halbbewußt oder ob sie sich als nur einstellungsmäßige Tiefensteuerung dem gedanklichen Bewußtsein überhaupt entzieht. Auch spielt keine Rolle, ob mit der Zielbildorientierung ein anthropologischer Systemzusammenhang begriffen wird. Es geht hier nur um das *Faktum* der Orientierung menschlichen Lebens an den dargestellten systembildenden Perspektiven des Individualismus, Kollektivismus bzw. einer personalen Betrachtungsweise. Sowohl im wissenschaftlichen Denken als auch in der gesellschaftspolitischen Diskussion und im persönlich-privaten Lebensvollzug ergibt sich dabei neben der eher selten anzutreffenden idealtypischen Ausprägung nicht nur ein breites Spektrum *fließender Übergänge* zwischen diesen drei Grundkonzeptionen vom menschlichen (gesellschaftlichen) Leben, sondern auch eine vielgestaltige Überlagerung ihrer Ideenwelt mit kombinatorischen Effekten. Das führt uns zur Ausweitung der Zusammenhangklärung auf eine weitere Betrachtungsdimension.

ABHÄNGIGKEIT DES MENSCHENBILDES VOM BEGRIFF DER FREIHEIT

Wir haben bisher den Gesichtspunkt der *individuo-sozialen Verschränkung* zum Kriterium der Ausrichtung des Menschenbildes bzw. Gesellschaftsverständnisses gemacht und diese Problematik bis auf ihren Ursprung zurück verfolgt. Der Entwurf des Menschenbildes und die davon ausgehenden Konsequenzen für die gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen sind aber nicht allein aus dieser Wurzelproblematik der sozialen Beziehungsordnung ableitbar. Es kommt dazu die Ausrichtung auf die zentralen Sinnziele unseres Daseins und die sich daraus ergebende Hierarchie von Wertansprüchen. Dieser weitergehende Problemhorizont manifestiert sich insbesondere in der Dimension des Freiheitsverständnisses. Einerseits geht es dabei um das jeweils geltend gemachte Ausmaß von Ansprüchen im Sinne des Freiseins von Zwang, von Handlungs- und äußerer Entfaltungsbehinderung menschlichen Lebens, also um den Aspekt der »Freiheit von«; andererseits ist damit ebenso der *zweite* Aspekt des menschlichen Freiheitsbewußtseins angesprochen, die Freiheit zur Verwirklichung des Gesollten, des Guten, die sogenannte »Freiheit für«. Erst aus der

genauerer inhaltlichen Bestimmung *beider* Aspekte und ihrer Gewichtung im Verhältnis zueinander ergibt sich der umfassende Freiheitsbegriff. Bei der »Freiheit von« geht es um all das, was als Forderung nach Eliminierung freiheitseinschränkend empfundener Abhängigkeit und Behinderung äußerer menschlicher Lebensentfaltung im Laufe der Geschichte in der Ideenwelt des Liberalismus seinen prägnantesten Ausdruck gefunden hat. Zunächst ging es dabei in der Hauptsache um die sogenannten »bürgerlichen Freiheiten« zur Gewährleistung eines angemessenen Entfaltungsspielraumes des Menschen im Rahmen der politischen Herrschaftsformen der vor- und fröhdemokratischen Zeit. Der Grundbestand der dabei erkämpften Freiheitsrechte bedeutet für unser Denken und Leben längst eine Selbstverständlichkeit (allgemeines und gleiches Wahlrecht, Koalitionsfreiheit, Pressefreiheit, Gewaltentrennung, Schutz der Person vor Übergriffen der Staatsgewalt etc.). Dieser Grundbestand an liberalem Erbe, das nur in totalitär orientierten gesellschaftlichen Systemen in Frage gestellt ist, wird im Bewußtsein der gesellschaftstragenden Kräfte der westlich-demokratischen Welt weder von den individualistisch noch kollektivistisch oder personalistisch inspirierten menschlichen Daseinsentwürfen bzw. von den ihnen zuzuordnenden öffentlichen Ordnungsvorstellungen in Frage gestellt (die ihnen entsprechenden Großgruppen des politischen Gestaltungswillens sind die liberalen, sozialdemokratischen und christdemokratischen Parteien). Über den gesamtgesellschaftlichen Wertüberzeugungsnenner dieses Grundbestandes an liberalem Erbe hinaus ist jedoch der davon abgehobene engere Freiheitsbegriff auch innerhalb der Gesellschaftsordnungen der westlich-demokratischen Welt sehr verschieden. Geht es dabei doch um viel mehr als nur um die in der staatlichen Rechtsordnung zu gewährleistenden »bürgerlichen Freiheiten«. Schon im Bereich der gesellschaftspolitisch relevanten Vorstellungen über Art und Umfang des diese gemeinsame Liberalismuskomponente übersteigenden wünschenswerten Ausmaßes an selbstverantwortetem Dispositionsspielraum des Individuums und der kleinen natürlichen Gemeinschaften gegenüber Gesellschaft und Staat gehen die Auffassungen weit auseinander. Je nach der individualistischen, kollektivistischen oder personalistischen Akzentuierung ergeben sich die bekannten Auffassungsunterschiede im Aspekt der »Freiheit von«. Insgesamt geht es dabei keinesfalls nur um die Regelung der sozialen Beziehungsordnung, sei es im gesellschaftlich-staatlichen, im halböffentlichen oder im privaten Bereich. Die anthropologischen Grundkonzeptionen des Individualismus, Kollektivismus und Per-

sonalismus sind auch im Aspekt der »Freiheit von« nicht allein bestimmt durch die Lösungssicht der zuvor behandelten individuozialen Verschränkungsproblematik. Es verbindet sich damit auch die nun angesprochene Dimension der Sinnziel- bzw. Grundwertorientierung, wie sie ganz besonders im Freiheitsverständnis zum Ausdruck kommt. Also auch die Freiheitsbedürfnisse *in der Variante des Freiseins von Abhängigkeit, Zwang und äußerer Entfaltungseinschränkung* beziehen sich durchaus nicht allein auf die soziale Integrationsproblematik, sondern gleichfalls auf die Orientierung an den der individuozialen Verschränkungsproblematik *übergeordneten* Sinnzielen bzw. Wertforderungen des Lebens. Ist somit schon die Kategorie der »Freiheit von« durch diese Relation *mitbestimmt*, so stellt sie für die Kategorie der »Freiheit für« die *alleinige* Bestimmungsgröße dar. Für jenen Problembereich, bei dem es nicht um die Forderung nach Freisein von Einschränkungen in der *äußeren* Lebensentfaltung geht, sondern um die frei gewollte Zuwendung zu den Sinnzielen des Daseins und die sich daraus ergebenden Wertansprüche, also um die selbstverantwortete Unterstellung des eigenen Lebens unter die von diesen Zielen ausgehenden selbstverfügungseinschränkenden Forderungen. In diesem Aspekt der »Freiheit für« liegt das ganze Spannungsverhältnis zwischen der Idee der *Eigengesetzlichkeit* menschlichen Daseins und seiner frei gewählten, also selbstbestimmten *Abhängigkeit* von Sinnzielen und Wertforderungen; das Spannungsverhältnis zwischen dem Verständnis des Menschen als einer Instanz letzter Autonomiehoheit und dem eines zur Maßeinordnung berufenen Geschöpfes, das trotz seines im Gesamtbereich des belebten Kosmos unüberbietbaren Eigenwertes seinen Entstehungsgrund und sein letztes Ziel nicht in sich selbst hat und das sein *kreatürliches Mängelwesen* nur durch einsichtbegründete Anerkennung der ihm übergeordneten Sinnziele und durch die solchermaßen erforderliche kompensatorische Wegweisung durch ethische Normierungen zu adäquater Verwirklichung bringen kann. Diese frei verantwortete Selbstbindung bedarf der religiösen oder/und philosophischen Legitimierung als Rechtfertigungsbasis für die Überwindung eines menschlichen Selbstverständnisses inappellabler Autonomiehoheit zugunsten eines Eigenwertbewußtseins, das sich mit dem Eingeständnis solch *abgeleiteter* Identitätsfindung begnügt.

Beide erörterten Aspekte des Freiheitsverständnisses, die »Freiheit von« und die »Freiheit für«, können im Prinzip nicht gegeneinander ausgespielt, sondern müssen in ihrem komplementären Charakter bzw.

in ihrer wechselseitigen Bedingtheit begriffen werden. Ohne ein ausreichendes Maß an Freisein von äußerem Zwang, von Nötigung, Not und Handlungsbehinderung ist eine angemessene Zuwendung zur Verwirklichung des Gesollten, des Guten in der Breite des Lebens ebenso wenig möglich, wie umgekehrt bloße Ungebundenheit noch keinesfalls ein spezifisch menschliches Freiheitsverständnis konstituiert, das ja ohne Rückbindung der Handlungsfreiheit an ethische Verantwortung nicht denkbar ist; es sei denn, man bekennt sich zu all den daraus möglichen Konsequenzen eines mit Ausnahme der Anerkennung egoistischer Nutzensteigerung wertblinden voluntaristischen Herrenmenschen, der durch seine ausschließliche Eigenwertbestimmtheit allein schon die soziale Entfaltungsdimension menschlichen Lebens unmöglich macht.

Vor allem also im *zweiten* Aspekt des Freiheitsverständnisses, der »Freiheit für«, kulminiert die weltanschauungsbestimmende Kernproblematik der im Gewissen verantworteten Bindung des Menschen an die durch Sinnziele bzw. Wertgeltung gezogenen Grenzen des freien Beliebens. Vor allem in diesem philosophisch oder/und religiös motivierten Insgesamt sinnziel- bzw. wertabhängiger Gewissensbindung zur Verwirklichung des Gesollten, des Guten wird deshalb auch die Begründungsebene der sozialen Beziehungsordnung *überschritten*; denn die dabei zur Geltung kommenden Normierungen gründen tiefer als jene der Sozialordnung, die sich vor allem als Ausfluß der früher behandelten individuo-sozialen Verschränkungsproblematik und der daraus folgenden Regulative für die zwischen Individuum und Gesamtgesellschaft (Staat) zur Entfaltung kommenden sozialen Lebensvorgänge erweist. Bei der sozialen Ordnung geht es also um das Gefüge der die interpersonalen und die Gruppenbeziehungen gewährleistenden Regulative unter Einschluß der damit verbundenen Problemlösung der Abgrenzung des frei verantworteten Dispositionsspielraumes des Individuums als Folge der Anerkennung seines personalen Selbstandes. Zielsetzung dieser durch die Sozialprinzipien *Subsidiarität* und *Solidarität* sowie durch die Regelungen der Eigentumsfrage zu bewältigenden Aufgabe ist die *soziale (gesellschaftliche) Funktionalität*. Wengleich sich zwar dabei schon die Geister scheiden, insofern nämlich, als gesellschaftliche Funktionalität entweder mehr oder weniger als Selbstzweck oder aber als personbegründetes Mittel zum Zweck aufgefaßt werden kann, unbeschadet dieser Differenzen in der Interpretation der sozialen Beziehungsordnung bringt erst die

diese Dimension *übersteigende* Ausrichtung auf die im Aspekt der »Freiheit für« sich ausdrückenden letzten Sinnziele menschlichen Daseins die zentralen weltanschauungsbestimmenden Konsequenzen für die genauere Konturierung des Menschenbildes und Gesellschaftsverständnisses zum Vorschein. Von der Ebene der gesellschaftlichen Beziehungsordnung *allein* sind diese Konsequenzen noch nicht (voll) ableitbar, es sei denn im System eines *totalen* Kollektivismus, der in der Gesellschaft und damit in gesellschaftlicher Funktionalität den letzten menschlichen Daseinszweck erblickt. Überall dort aber, wo eine – weltimmanent oder transzendent angelegte – philosophische bzw. religiöse Sinndeutung menschlichen Lebens die Dimension seines gesellschaftlichen Verbundes und den in ihm angestrebten Nutzen nicht als lebenssinnstiftenden Selbstzweck begreift, erhalten die anthropologischen Grundkonzeptionen welcher Ausprägung immer (mit Ausnahme des erwähnten totalen Kollektivismus) nicht allein durch die Regulative der sozialen Beziehungsordnung, sondern erst in Verbindung mit der ihr übergeordneten weltanschauungsbestimmenden Kernproblematik des Freiheitsverständnisses ihre umfassende Gestalt, ihr abgerundetes normatives »Gesicht«. Erst durch Verflechtung der auf gesellschaftliche Funktionalität gerichteten sozialen Beziehungsordnung mit diesem Ingesamt der darüber hinausführenden, sich im Freiheitsverständnis niederschlagenden Zielbildorientierung ergibt sich ein voll konturiertes Menschenbild, läßt sich ein darauf bezogenes Gesellschaftsverständnis ableiten. Erst aus diesen umfassenden Sinn- bzw. Werthorizonten läßt sich daher auch ablesen, welche genaueren inhaltlichen Vorstellungen sich mit dem in formaler Hinsicht wohl nirgends bestrittenen Postulat der »Selbstverwirklichung« verbinden, was diesbezüglich als bedeutsam zu gelten hat, inwieweit ein Mensch durch den Gang seines Lebens zur Entfaltung seiner selbst kommt, negativ formuliert: wie groß das *Defizit* an Selbstverwirklichung ist, das sich unter einem heute gängigen Aspekt insbesondere auch als Qualität von »Fremdbestimmung« untersuchen läßt.

Jetzt haben wir die beiden zentralen Kriterien herausgearbeitet, die es ermöglichen, den heute so häufig undefinierten, ja oftmals völlig unreflektierten Imperativ »Selbstverwirklichung« von einem rein formalen Begriff und insofern von einer »Leerformel« in eine inhaltlich bestimmbare und dadurch in der wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Diskussion über Grundwerte, Menschenbild und die darauf bezogenen öffentlichen Ordnungsvorstellungen *konkret und*

sinnvoll anwendbare Kategorie zu verwandeln. Diese beiden Kriterien sind einerseits die individuo-soziale Verschränkungsproblematik mit ihren Konsequenzen auf die ganze gesellschaftliche Beziehungsordnung und andererseits das Freiheitsverständnis. In Abhängigkeit von diesen inhaltlich zu bestimmenden Größen kann man Selbstverwirklichung verstehen einmal als *prozeßhaftes Geschehen* des jedem Lebensentwurf innewohnenden Strebens nach fortschreitender Verwirklichung der ihm, dem Lebensentwurf, (bewußt oder unbewußt) vorschwebenden Zielbilder menschlichen Daseins. Sodann kann man mit diesem Wort auch den *Forderungscharakter* zum Ausdruck bringen, der das Recht auf *Eigenbestimmtheit* solcher Zielorientierung gegenüber mitmenschlicher (gesellschaftlicher) *Fremdbestimmtheit* betont, und zwar ganz im Sinne eines menschlichen *Grundrechtes*. Schließlich kann *Selbstverwirklichung* auch noch eine *Meßgröße* meinen, mit der das Ausmaß des jeweils erwünschten oder tatsächlich erreichten Entwicklungsstandes zielbildgeleiteter menschlicher Selbstentfaltung angebar ist. Immer handelt es sich dabei um eine *maßstababhängige* Größe, wobei sich diese Maßstababhängigkeit auf das erläuterte Insgesamt der normativen Leitvorstellungen menschlichen Daseins bezieht. Durch typenbildende Zuordnung zu anthropologischen Grundkonzeptionen (in unserem Fall zu Individualismus, Kollektivismus und Personalismus) läßt sich dieses Insgesamt der Zielorientierungen vorstellungsmäßig leichter zu einer Einheit verbinden bzw. in der gedanklichen Auseinandersetzung sprachlich-begrifflich besser fassen. In der unübersehbaren Fülle fluktuierender, stufenlos ineinander übergehender Möglichkeiten von Entfaltungsrichtungen und strukturellen Nuancierungen menschlichen Lebens erhalten dessen normative Leitideen dadurch einen operationalen Charakter. Erst in solch verdichteten Ausdrucksgestalten gewinnen wir beschreibbare und vergleichbare Menschen»bilder«. Diese stellen die Maßstaborientierung für die jeweiligen Ziele der Selbstverwirklichungsidee dar.

Während in *formaler* Hinsicht der Begriff »Selbstverwirklichung« für *jede* Betrachtungsweise ein und dieselbe Bedeutung besitzt, weil darunter das für *jeden* Lebensentwurf gleich gültige Recht auf eigenbestimmte (statt von anderen Menschen bzw. der Gesellschaft fremdbestimmte) Zielbildausrichtung zum Ausdruck kommt, ist *in inhaltlicher Hinsicht* mit diesem formalen Begriff noch gar nichts gewonnen. Der im formalen Begriff steckende Imperativ drückt kein anthropolo-

gisches Programm aus, sondern stellt eine unbestrittene Selbstverständlichkeit dar. Folglich ist mit dem inhaltlich nicht präzisierten Bekenntnis zu dieser (in der wissenschaftlichen wie gesellschaftspolitischen Diskussion) populär gemachten Forderung überhaupt nichts Menschenbildrelevantes ausgesagt. Durch den schlagworthaften Charakter dieses Bekenntnisses mit seiner Suggestivwirkung einer als »modern«, als »fortschrittlich« charakterisierten emanzipatorischen Denkweise wird nur der Blick getrübt für die Vielfalt der inhaltlich möglichen Divergenzen, ja Unvereinbarkeiten, die sich mit einem nicht präzisierten Gebrauch dieser zentralen anthropologischen Kategorie verbinden lassen. Unter dem tonangebenden Einfluß individualistischer bzw. kollektivistischer Denk- und Lebensperspektiven kommt es deshalb, wie eingangs betont, dazu, daß der psychologisch äußerst wirksame Begriff *Selbstverwirklichung* (ohne Klärung des sinngebenden Gesamtzusammenhanges) immer mehr, ja fast ausschließlich für diese Bedeutungsrichtung in Beschlag genommen und dabei in massiver Weise zu einem tragenden Argument gegen die familialen Lebensbindungen des Menschen aufgebaut wurde. In irreführender Weise wird dieses Sinnverständnis von *Selbstverwirklichung* mit dem heute vorherrschenden Bedeutungsbewußtsein des noch allgemeineren Begriffs *Selbstbestimmung* in eins gesetzt. Dabei wird der Eindruck erweckt, daß diese (vor allem auch in den Massenmedien) als selbstverständlich herausgestellte Auffassung nichts anderes bedeutet als die Geltendmachung des moralisch wie verfassungsmäßig untermauerten Anspruchs auf ein unbezweifelbares menschliches Grundrecht, negativ formuliert: auf ein Recht zur Abwehr freiheitsentziehender *Fremdbestimmung*.

SELBSTBESTIMMUNG, SELBSTVERWIRKLICHUNG UND SOZIALE VERWIESENHEIT DES MENSCHEN

Der dabei zum Ausdruck kommende grundlegende Irrtum, der das Freiheitsverständnis *eines ausgeprägt liberalistischen Individualismus* (mit allen darin liegenden Konsequenzen einer Fundierungshilfe für den apersonalen Kollektivismus) als einzig legitime Variante eines freiheitsbezogenen Humanismus erscheinen lassen möchte, ist im Grunde unschwer aufzudecken. Da es in der Realität des Lebens keine Form sozialer Beziehung *ohne Abhängigkeit* gibt, ja nicht geben kann, weil jede dabei entstehende (sachliche oder persönliche) Ver-

bindung notwendigerweise wechselseitige Abhängigkeiten mit sich bringt, hängt es wie beim Begriff der *Selbstverwirklichung* auch beim noch allgemeineren Basisbegriff *Selbstbestimmung* ganz von dessen konkretem Sinnverständnis ab, welche Art und welches Ausmaß von sozialer Bindung mit welcher Begründung damit als freiheitseinschränkend (freiheitsentziehend) empfundene *Fremdbestimmung* abgelehnt wird. Das ganze menschliche Leben stellt infolge seiner notwendigen und vielgestaltigen sozialen Verflochtenheit einen nur theoretisch aufspaltbaren Komplex einerseits von Elementen distanzierender *Eigenwertbehauptung* und andererseits von solchen der aus den sozialen Verbindungen wechselseitig entstehenden *Bindungsabhängigkeit* dar. Da menschliches Leben von seinem ersten bis zum letzten Tag von dieser Tatsache maßgeblich bestimmt ist, in der Form, daß es stets auf Ergänzungsleistungen *anderer* angewiesen ist (als Schutz, Hilfe, Unterstützung, emotionale Zuwendung, Verständnisbereitschaft, Rücksichtnahme, Kooperation), muß die Geltendmachung der eigenwertbetonenden, unabhängigkeitgerichteten Forderungen des Individuums vermittels der in den Begriffen *Selbstbestimmung* und *Selbstverwirklichung* steckenden Ansprüche bei einer angemessenen Berücksichtigung dieser Grundtatsache ihre Grenze finden.

Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung erfahren *die Grenze ihrer Legitimierbarkeit* in diesem unabwendbaren Faktum der sozialen Bedürftigkeit des Menschen und der daraus sachnotwendig folgenden vielgestaltigen (wechselseitigen) Abhängigkeit bei der Bewältigung seines Lebens. Umgekehrt gibt es aber auch eine *Grenze der Mißdeutbarkeit* der aus sozialer Bindung entstehenden Abhängigkeit. Es entspricht einem grundlegenden Mißverständnis, sie *dem Grundsatz nach* als eine Konkurrenzgröße von *Selbstbestimmung* und *Selbstverwirklichung* zu verstehen, so, als ob damit der Eigenwert des personalen Selbstandes prinzipiell geschmälert (oder gar in Frage gestellt) würde. Das Grundrecht auf *Selbstbestimmung* des eigenen Lebensentwurfs (gegenüber mitmenschlicher bzw. gesellschaftlicher *Fremdbestimmtheit*) und dessen Realisierung durch *Selbstverwirklichung* stellt *keine Alternative* zu sozialer Abhängigkeit dar. Die in der konstitutionellen Ergänzungs- bzw. Hilfsbedürftigkeit des Menschen gründende und je nach den konkreten Umständen seines Lebens unterschiedlich große *Abhängigkeit* kann sinnvollerweise nicht als eine Form der *Fremdbestimmung* aufgefaßt werden. Die Idee der eigenwertbetonenden Selbstverwirklichung und die hier schon hinlänglich

gekennzeichnete soziale Abhängigkeit stellen vielmehr dem Grundsatz nach *notwendige Verschränkungsgrößen* dar. Die im Gegensatz-Begriffspaar *Selbstbestimmung : Fremdbestimmung* sich diesbezüglich ausdrückende Problematik ist lediglich eine Frage der Proportionen, eine Frage des Maßes im Zuordnungsverhältnis dieser beiden antagonistischen Größen. Wie dieses Zuordnungsverhältnis im Einzelfall aussieht, wird in der Realität des Lebens neben den vorgegebenen äußeren Umständen durch die jeweilige Akzentuierung im Insgesamt der anthropologischen Zielbildausrichtung bestimmt, die – wie schon einmal gesagt – nur ganz selten der *idealtypischen* Ausprägung von Individualismus, Kollektivismus oder Personalismus nahekommt, vielmehr fast immer irgendeine Zwischenform darstellt, oftmals mit kombinatorischen Überlagerungseffekten aus *mehreren* dieser anthropologischen Grundgestalten. So sehr die aus diesem Insgesamt der Zielbildorientierung entstehende unübersehbare Fülle stufenlos ineinander übergehender Nuancierungen im Zuordnungsverhältnis der beiden in Rede stehenden antagonistischen Tendenzen *Eigenwertbestimmtheit* und *soziale Abhängigkeit* sich im *Wurzelansatz* als *normative* Richtungsbestimmtheit *vorwissenschaftlichen* Charakters erkennen lassen, also in diesem Ansatz nicht als *sachlich richtig* oder *falsch* beweisbar sind, kann doch *nach dem Wirkungskriterium gesellschaftlicher Funktionalität* eine *ausgeprägte* oder *gar extreme* individualistische oder kollektivistische Zielorientierung mit ihrer früher behandelten monistischen Reduktion bzw. mit der dabei entstehenden antinomischen Spaltung des Menschen in seine individuelle und gesellschaftliche Wesensnatur unschwer als ein *grundsätzlicher Irrtum* bzw. *folgeschwerer Mangel* einsichtig gemacht werden; als eine Problemsicht, die jeder lebenswerten Variante des Menschseins bzw. jeder halbwegs *ausgewogenen* Betrachtungsweise des Menschen und seiner Sozialordnung zuwiderläuft – insbesondere auch hinsichtlich des darin eingeschlossenen *humanen Ethos*, das nur aus einer *ausgewogenen* Betrachtungsweise hervorgehen kann, nicht aber aus vereinseitigend-polarisierender Zuspitzung, sei es nach der *individualistischen* oder der *kollektivistischen* Seite hin.

Die aus seiner Sozialbedürftigkeit unvermeidbar und wechselseitig entstehende mitmenschliche und gesellschaftliche Verwiesenheit des Individuums kann also sinnvollerweise dem Grundsatz nach *nicht* als eine negative, ablehnungswürdige Tatsache qualifiziert werden. Tut man es dennoch (und dies geschieht in der Gegenwart durch die

vorherrschenden Tendenzen eines liberalistischen Individualismus, insbesondere auf dem Hintergrund der Emanzipationsprogrammatisik bzw. ihrer Extremvariante in Gestalt der Selbstbefreiungsideologie, im Grunde recht häufig), dann charakterisiert man damit die soziale Grundbefindlichkeit des Menschen *prinzipiell* als negativ, als ablehnungswürdig. Ob die im Falle der erwähnten Selbstbefreiungsideologie vorhandenen *alternativ-utopischen* Zielbilder mit ihrer Forderung nach einem von all diesen wechselseitigen sozialen Bindungsabhängigkeiten *von Grund auf »befreiten«* menschlichen Leben einen Sinn haben, muß von den Sinnbedürfnissen der je eigenen Daseinsperspektive beurteilt werden. Sicherlich bringt uns aber eine solche *utopische* Zielbildorientierung weder auf der *kognitiven* Ebene sozialer Problemerkennung noch auf jener der *praktischen Daseinsbewältigung* einen Schritt weiter. Dessen ungeachtet ist für viele Zeitgenossen eine derartige Fixierung auf irrealer Utopien ein *großes Bedürfnis* (mehr noch für die *theoretische* Existenzdeutung als die dazu korrespondierende *Lebenspraxis*); eine Zielbildorientierung, die sich bei *hohen* Ausprägungsgraden unschwer als Flucht vor der oft harten Lebenswirklichkeit erkennen läßt, als ein Ausweichen in den Realitätsersatz eines phantasievollen gedanklichen Konstrukts. Zum Unterschied davon sind wir in unserer Betrachtungsweise bemüht, in der Einschätzung der Lebenswirklichkeit *auf dem Boden eines nüchternen Realitätssinnes* zu bleiben. Wir wissen sehr wohl, daß wir dadurch auf die Teilnahme an den heute vielerorts so begehrten, weil faszinierend wirkenden, Ausgriffen in die Gedankenwelt kühner Innovationsexperimente verzichten müssen, die in unserem Kulturraum etwa seit der Mitte der sechziger Jahre in der sozialwissenschaftlichen Diskussion ebenso wie in der damit verschränkten gesellschaftspolitischen Debatte immer mehr tonangebend geworden sind, deren spekulative Sensationen aber weder in den gewissenhaft (auch kulturvergleichend) ermittelten Befunden der empirischen Feldforschung noch auf dem Hintergrund der (wissenschaftlich reflektierten) einschlägigen menschheitsgeschichtlichen Erfahrungsansätze einen auch nur geringfügigen Wahrscheinlichkeitsgrad von Verwirklichungsmöglichkeit für sich in Anspruch nehmen können. Auf dieser unserer Basis eines erfahrungsgelenkten Denkens und im Sinnhorizont bzw. in der Wertschau des skizzierten personalen Menschenbildes kann die erörterte soziale Grundbefindlichkeit des Menschen in Gestalt wechselseitiger Bindungsabhängigkeit (als Erfordernis von Schutz, Hilfe, Unterstützung, emotionaler Zuwendung, Verständnisbereitschaft, Rücksichtnahme, Ko-

operation) *nicht* als Minderung des persönlichen Eigenwertes des Menschen im Sinne einer Reduktion des durch seine Würde gekennzeichneten personalen Selbstandes angesehen werden. Keine noch so umfangreiche soziale Abhängigkeit, so sie sich aus den Lebensumständen als *erforderlich* und damit als *legitim* erweist, kann den Eigenwert des Menschen *auf dieser prinzipiellen Ebene* auch nur im geringsten antasten.

Die Betonung dieser Tatsache ist notwendig und von großer praktischer Bedeutung, weil die soziale Hilfsbedürftigkeit und die sich daraus ergebende Abhängigkeit je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles recht unterschiedlich groß sein kann. Eine aus den Lebensverhältnissen unverschuldet sich ergebende *Disproportion* der eigenen sozialen Bedürftigkeit im Verhältnis zu den kompensativ dazu selbst erbrachten Leistungen im Dienste der Beziehungspartner müßte ansonsten zu großen Unterschieden im prinzipiellen Eigenwert des Menschen führen. Schuldlos *in hohem Grad* hilfsbedürftig gewordene Menschen – sei die Ursache ökonomischer, seelisch-geistiger, lebensalterspezifischer, gesundheitlicher oder sonstiger Natur –, also finanziell Unterbemittelte, Einsam-Verlassene, seelisch-geistig Defekte oder in Not Geratene, Kranke, Invalide, Kinder, alte Menschen, durch spezielle Aufgabenerfüllung auf besondere Absicherung durch die sozialen Beziehungspartner Angewiesene usw., hätten ansonsten durch diese Disproportion einen ganz erheblichen Verlust im Wert ihrer Person zu beklagen; sie wären dadurch nur noch Menschen *zweiter, dritter oder noch geringerer Güte*. Menschenwürde bzw. der durch sie begründete personale Selbstand würden dadurch als Folge unverschuldeter äußerer Lebensumstände und die dadurch (temporär) entstehende *unterschiedlich große* soziale Abhängigkeit in *verschiedenem* Maße zugeteilt sein. Nur unter dieser Voraussetzung einer realen Einbuße substantiellen Eigenwertes könnte die aus individualistischem Denken hervorgehende Konsequenz gerechtfertigt werden, im Tatbestand der aus sozialer Bedürftigkeit folgenden Bindungsabhängigkeit *grundsätzlich* eine Qualität eigenwertvermindernder *Fremdbestimmung* zu erblicken. All die aus der konstitutionellen sozialen Bedürftigkeit des Menschen sich ergebende *legitime* Verwiesenheit auf den Mitmenschen bzw. auf gesellschaftliche Koordinations- und Kooperationshilfe kann aber nie und nimmer zu dem führen, was man mit gutem Grund als ablehnungswürdige Freiheitseinschränkung im Sinne (partieller) Verwehrung selbstbestimmter Daseinsausrichtung,

was man also mit gutem Grund als *Fremdbestimmung* kennzeichnen kann. *Das sind zwei grundlegend verschiedene Sachverhalte.* Ein an den Rollstuhl gefesselter Invalide, eine zur Wahrnehmung ihrer Familienpflichten der Abschirmung äußerer Gefahren und der finanziellen Unterhaltssorge von seiten ihres Mannes bedürftige Frau, ein hilfloses Kind, ein alter Mensch als »Pflegefall« usw.: sie alle sind dem Grundsatz nach im Besitz *desselben* Eigenwertes nach dem Maß der Menschenwürde wie jene, die umständehalber keine solchen besonderen Formen bzw. keine so hohen Grade von sozialer Bedürftigkeit aufweisen. Von *Fremdbestimmtheit* kann man sinnvollerweise immer nur dann sprechen, wenn in einer durch die Umstände *nicht* erforderlichen Art und Weise eine real vorhandene Fähigkeit und Bereitschaft zur *Selbstbestimmung* der eigenen Daseinsorientierung und damit zur schrittweisen *Realisierung seiner selbst* durch den Willen anderer eingeschränkt oder gar aufgehoben wird. In all diesen Fällen handelt es sich dann tatsächlich um eine *illegitime*, weil die Menschenwürde beeinträchtigende Abhängigkeit; in all diesen Fällen haben wir es tatsächlich mit einer einschränkungslos abzulehnenden *Fremdbestimmung* zu tun.

Hinsichtlich der zuvor erwähnten hochgradigen sozialen Verwiesenheit als Folge spezieller Aufgabenerfüllung wollen wir das häufige Beispiel einer (vorübergehend) hauptberuflich in Heim und Familie tätigen Mutter mehrerer pflege- und erziehungsbedürftiger Kinder herausgreifen. Diese oftmals intensive hauptberufliche Wirksamkeit hat eine besondere Angewiesenheit der Familienmutter ihrem Ehemann bzw. dem Vater ihrer Kinder gegenüber zur Folge. Nach einer aus individualistisch-egalitätspolitischer Perspektive erwachsenden, heute weitverbreiteten Problemsicht sowohl des sozialwissenschaftlichen als auch des gesellschaftspolitischen Denkens und der davon inspirierten öffentlichen Meinung handelt es sich dabei grundsätzlich um eine Situation *stark eigenwertmindernder Fremdbestimmtheit* auf seiten dieser Frau infolge ihrer finanziellen und der sonstigen lebensschutzbedingten Abhängigkeit gegenüber ihrem Manne. Diese aus der Ursache einer lebensordnungsbedingten Arbeitsteilung sich ergebende hochgradige (temporäre) soziale Verwiesenheit der Familienmutter (bei einem umständebedingten Rollentausch eines hauptberuflich hauswirtschaftenden, pflegerisch und erzieherisch in der Familie tätigen Mannes und Vaters würde diese – geschlechtsspezifisch etwas modi-

fizierte⁸ – soziale Verwiesenheit im Kern den Mann ebenso betreffen wie die Frau) läßt sich aber dem Grundsatz nach wirklich nur in einer solchen individualistisch-egalitätspolitischen Betrachtungsweise als Faktor selbstwertmindernder Fremdbestimmtheit interpretieren. Solche negative Qualifikation der in den Lebensumständen liegenden *ungleich großen* Verwiesenheit (Abhängigkeit) der sozialen Beziehungspartner konzentriert sich in der heute weithin tonangebenden individualistisch-egalitätspolitischen Denkweise ganz besonders auf das Bindungsgefüge im familialen Kooperationsverbund. Neben dem heute vorherrschenden Maßstab funktionsegalisierter Einebnung der aufgabenspezifischen Verfügungskompetenzen und des in propagandistischer Übertreibung dem eigenen Gelderwerb gesellschaftsweit zugeschriebenen Sozialprestiges kommt bei der hauptberuflichen Familienmutter speziell noch die geschlechtsrollenbezogene Diffamierungswirkung pflegerisch-hauswirtschaftlicher Tätigkeit hinzu. Als Folge solcher Problemsicht, die die sachnotwendige *Ungleichheit* der sozialen Grundbefindlichkeit des Menschen auf das gröblichste fehlinterpretiert, ergeben sich gerade auch in der hier beispielhaft erörterten Problematik die gegen das Gemeinschaftsbewußtsein der Familie gerichteten Emanzipationsbestrebungen des Individuums. Letztlich hat dies *für alle* Familienmitglieder eine die wechselseitige Bindungsabhängigkeit ihres Solidaritätsverbundes diskreditierende Gemeinschaftsflucht zur Folge, ein Ausbrechen nämlich in die Richtung des emanzipierten = sozialbindungsbefreiten Individuums.

Die Klärung des Zusammenhanges zwischen der Idee von Selbstbestimmung bzw. Selbstverwirklichung und der sozialen Bindungsabhängigkeit des Menschen erfährt sodann auch noch von einem anderen grundlegenden Faktum eine entscheidende Begründungssicht. Wie bereits zum Ausdruck gebracht, schafft das Grundrecht auf *Selbstbestimmung* bzw. der daraus folgende Anspruch auf *Selbstverwirklichung* die prinzipiell gleiche Berechtigung *für alle* Mitglieder einer Gesellschaft. Daraus ergibt sich, daß die inhaltliche Reichweite des

⁸ Es darf für den Regelfall als unbestritten gelten, daß beispielsweise gewisse Schutzfunktionen gegenüber Frau und Kind *auch vom hauptberuflich hauswirtschaftenden und erziehenden Mann und Vater* schwerpunkthaft ebenso wahrgenommen würden, wie überhaupt die spezifisch väterliche Geltungsmacht in der Bewältigung diverser schwieriger äußerer Lebensprobleme auch in dieser Situation vorwiegend von ihm, nicht aber von der den Lebensunterhalt außerhäuslich allein bestreitenden Frau ausginge.

Geltungsanspruches der aus diesen Begriffen abgeleiteten Forderungen durch die soziale Beziehungsordnung bestimmt werden muß, näherhin durch das sie grundlegende Kriterium der Sozialgerechtigkeit. Aus dem Anspruch der Sozialgerechtigkeit folgt nämlich, daß die mit Berufung auf Selbstbestimmung bzw. Selbstverwirklichung erhobenen Forderungen einer Person (Gruppe) nicht dazu führen dürfen, daß dadurch dieselben Ansprüche anderer Personen (Gruppen) ohne hinreichenden Grund eingeschränkt oder gar aufgehoben werden. Aus dem für alle Menschen prinzipiell gleichen Recht auf Selbstbestimmung ihres Lebensentwurfs, also auf Verwirklichung ihrer selbst, folgt als logische Konsequenz das Erfordernis einer Einschränkung des daraus insgesamt ableitbaren Potentials individueller Selbstverfügungs- bzw. Nützlichkeitsforderungen, einer Einschränkung auf das Ausmaß der durch die Sozialgerechtigkeit bestimmten Voraussetzungen zur Realisierung des Gemeinwohls. Wird diesem Einschränkungserfordernis keine Rechnung getragen, besteht also die Gesamtheit der Mitglieder einer Gesellschaft auf der Geltendmachung der aus der Selbstbestimmungs- bzw. Selbstverwirklichungsidee insgesamt ableitbaren individuellen Geltungs- und Ungebundenheitsansprüche, dann entsteht daraus anstelle des Gemeinwohls (als des Optimums von Wohlergehen aller Individuen) der Zustand der sozialen Anarchie aller gegen alle. Nur die gemeinwohlorientierte Einschränkung des individuellen Nutzenstrebens sichert allen Gliedern einer Gesellschaft das prinzipiell gleiche Recht auf Selbstbestimmung bzw. Selbstverwirklichung. Alle aus dieser Idee resultierenden individuellen Ansprüche haben sich deshalb dem gemeinwohlverpflichteten Einschränkungserfordernis der Verhältnismäßigkeit zu unterwerfen, soll daraus nicht gräßliches soziales Unrecht und im Extremfall Anarchie anstelle einer gesellschaftlichen Beziehungsordnung hervorgehen. Legitimität bzw. Illegitimität eigenwertbetonender, ungebundenheitsgerichteter Ansprüche des Individuums aus dem Zielpunkt von Selbstbestimmung bzw. Selbstverwirklichung bestimmen sich also an diesem Reduktionserfordernis der (Sozialgerechtigkeit erst ermöglichenden) Verhältnismäßigkeit.

Mit dieser Einsicht bricht die argumentative Tragfähigkeit der unproportionierten Forderungsmentalität jeder auf individuelle Ungebundenheits- bzw. Selbstverfügungsmaximierung ausgerichteten Variante des liberalistischen Individualismus bzw. des in mancherlei Hinsicht darauf gründenden apersonalen Kollektivismus wie ein

Kartenhaus in sich zusammen. Mit dieser Einsicht bricht insbesondere auch die argumentative Tragfähigkeit der in unserem Kulturraum etwa seit Mitte der sechziger Jahre immer gesellschaftsmächtiger, in inhaltlicher Hinsicht schließlich umfassend gewordenen Emanzipations- bzw. Selbstbefreiungs-ideologie der Neuen Linken (aller Schulen und Schattierungen) in sich zusammen. Bei dieser Selbstbefreiungs-ideologie handelt es sich um eine aus der enthusiastisch gefeierten Renaissance des Marxismus hervorgehende Extremvariante des liberalistischen Individualismus in Verschränkung mit dem dabei – hinsichtlich der gesellschaftlichen Problemstellungen – typischen Umschlag in einen totalitären Kollektivismus. Trotz der weit ausholenden, intellektuell äußerst anspruchsvollen theoretischen Untermauerung (durch die Kritische Theorie der Frankfurter Schule) erweisen sich die aus dieser inzwischen geradezu monumentalen »Theorielandschaft« abgeleiteten Emanzipationsentwürfe bzw. die darin steckenden (oft grundstürzenden) Innovationsziele der menschlichen Daseinsordnung als Ergebnisse einer in hohem Grade *illusionären* Lebensschau. Auf der Basis von *Sozialgerechtigkeit* bzw. *Gemeinwohl* sind diese unproportionierten Programme utopischer individueller Ungebundenheits- bzw. Eigennutzansprüche (in Verbindung mit ihrem paradox funktionalen Umschlag in die gesellschaftliche Betrachtungsweise eines apersonalen totalitären Kollektivismus) in der Lebenspraxis deshalb ganz und gar unbrauchbar. Sie verkennen die mit der Menschenwürde dem Grundsatz nach voll vereinbare soziale Verwiesenheit des Menschen in Form der erörterten *legitimen* Abhängigkeit, und sie mißachten die im Gemeinwohl verankerte Sozialgerechtigkeit als eine Forderung der (überzogene individuelle und gesellschaftliche Geltungsansprüche in die Schranken weisenden) *Verhältnismäßigkeit*. Nach diesem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann kein Individuum (keine Gruppe) seine (ihre) Selbstverwirklichungsforderungen *auf Kosten anderer, also in ungehörlichem Ausmaß*, erheben, wie andererseits der Gesellschaft bzw. dem Staat verwehrt ist, *übersteigerte* Geltungsansprüche auf Kosten des durch die Menschenwürde gewährleisteten personalen Selbstandes seiner einzelnen Mitglieder bzw. gegen deren aus dem Personalprinzip legitim abgeleitete soziale Bedürfnisse durchzusetzen.

Mit dieser zusammenhangklärenden, hintergrundausleuchtenden Analyse der einschlägig bedeutsamen Problemtatbestände ist nunmehr die Lösungsperspektive voll im Blick, mit der das Spannungsverhältnis

zwischen Selbstverwirklichung und Fremdbestimmung *auch in der Lebensordnung Ehe und Familie* bewältigt werden kann⁹. Insofern man in der Familie ein bedeutsames Ordnungsprinzip des Menschen (auf der individuellen und gesellschaftlichen Ebene) erblickt, das unmittelbar in seiner PERSON-Qualität wurzelt und so als Wesensbestandteil seiner selbst der individuellen und gesellschaftlichen Verfügbarkeit *entzogen ist*¹⁰, insofern man von dieser Voraussetzung ausgeht, kann man die gesicherte Aussage machen, *daß die Ideenentfaltung der anthropologischen Grundkonzeptionen des Individualismus und Kollektivismus keine taugliche Lösungssicht für die Bewältigung der Selbstverwirklichungsproblematik darstellt*. In der Betrachtungsweise von *Individualismus* und *Kollektivismus* werden Ehe und Familie zu einem bedeutungsarmen privatistischen Anhangsgebilde des menschlichen Daseins verharmlost. Die familialen Lebensbindungen erscheinen dabei *grundsätzlich* als eine Behinderungsgröße. Für

⁹ Unsere Problemanalyse bezieht sich ausschließlich auf die psychologische *Normallage*. Es darf heute als allgemein unbestrittene Grundeinsicht gelten, daß *außerhalb* dieser *Normallage* gerade Ehe und Familie in erhöhtem Maße die Gefahr in sich bergen, die von uns als *legitim* bezeichneten sozialen Abhängigkeitsformen der einzelnen Beziehungspartner untereinander *unproportioniert zu übersteigern*, also *innerhalb des sozialen Systems Familie* den erörterten *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* zu verletzen. Eine solche Gefahr ist im allgemeinen um so größer, je *dichter* das zwischenmenschliche Bindungsverhältnis innerhalb einer Kommunität ist, weil mit dieser Dichte die Möglichkeiten zur Grundlegung *illegitimer* Abhängigkeitsverhältnisse zunehmen. Diese Erfahrungstatsache bezieht sich *auch auf die anderen* primärgruppenhaften Sozialbeziehungen. Zufolge der hervorragenden Bedeutung von Ehe und Familie kommt diese Tatsache aber im Sozialsystem Familie am augenscheinlichsten zur Geltung. In unkritischer Übersteigerung bzw. Verallgemeinerung der sich *außerhalb* der psychologischen Normallage ergebenden (sozial)psychiatrischen Befunde ist im Laufe der zurückliegenden Jahre eine positive Grundlagensicht zum Teil ganz erheblich verstellt worden, so daß gerade im Zusammenhang mit der Diskussion über Selbstverwirklichung und Fremdbestimmung Familie weithin nur noch in den *insuffizienten* Formen der (sozial)psychiatrischen Erfahrungswelt in den Blick kam.

¹⁰ Die ausdrückliche Einschränkung auf die *elementaren Grundlagen* hinsichtlich individueller bzw. gesellschaftlicher Verfügbarkeit trägt dem Umstand Rechnung, daß Ehe und Familie in der Ausprägung ihrer *äußeren Zeitgestalt* – also *jenseits* ihrer elementaren Grundlagen – der individuellen und gesellschaftlichen Verfügbarkeit sehr wohl, und zwar in hohem Maße, unterworfen sind, insofern nämlich, als die ökonomischen und sozialkulturellen Verhältnisse einer Zeit ebenso wie der darauf gründende individuelle Lebensstil zu einer außerordentlich hohen Variabilität ehelich-familialer Gestaltausformungen führt. Nicht nur im historischen und im interkulturellen Vergleich, sondern auch *innerhalb ein und derselben Gesellschaft* gibt es eine Vielzahl von Familientypen und innerhalb dieser Typen ein breites Spektrum individueller Variation in der Ausprägung der äußeren Zeitgestalt von Ehe und Familie.

den Individualismus sind sie eine störende Behinderung der *individuellen* Ungebundenheits- bzw. Selbstverfügungsmaximierung; für den Kollektivismus eine störende Behinderung der *gesamtgemeinschaftlichen* Interessen, denen der Einzelmensch möglichst uneingeschränkt zugewendet (richtiger: untergeordnet) sein soll, wogegen sich aber die kleinen natürlichen Gemeinschaften (allen voran Ehe und Familie) als Konkurrenten dazwischenschalten. Aus dieser grundsätzlich negativen Sicht einer Behinderung ergibt sich dann eine *ausgeprägte Unterbewertung* bzw. eine negative Einschätzung der familialen Lebensbindungen bzw. ihres wechselseitigen sozialen Verpflichtungscharakters, anders ausgedrückt: eine ausgeprägte Unterbewertung der ehelich-familialen Beziehungsrollen und des daraus entstehenden sozialen Systems mit dem schon erwähnten Charakter einer Gemeinschaft totaler Solidarität, die mehr denn jede andere Kommunität nur dann funktionieren kann, wenn sie nach dem Grundsatz lebt »Gemeinnutz geht vor Eigennutz«. In dieser Schau der Realitäten wird leicht verständlich, warum die in der sozialwissenschaftlichen Diskussion, in der (massenmedialen) öffentlichen Meinungsbildung und in der damit korrespondierenden praktischen Gesellschaftspolitik seit mehr als einem Jahrzehnt in unserem Kulturraum *tonangebenden* individualistischen und kollektivistischen Leitbilder zum Ergebnis der inzwischen hinreichend bekannten Aufweichungs-, ja Auflösungsstendenzen im Bereich von Ehe und Familie geführt haben (in der praktizierten Lebensordnung ebenso wie im Bereich der Rechtsnormen von Ehe und Familie, also des Ehe- und Familienrechts). In diesen seither (in Theorie und Praxis) immer dominierender gewordenen Leitbildern sind die Bindungs- und Hingabeerfordernisse des Individuums an die Gemeinwohlintressen von Ehe und Familie in sehr krasser Weise in den Hintergrund gedrängt worden.

Die Folge davon ist eine Aushöhlung der *Solidaritätssubstanz* der Familie zugunsten einer allmählich *extremen* Betonung des individuellen Interessenvorranges selbst in dieser Urgestalt menschlicher Gemeinschaft. In der dominierenden Sichtweise dieses individuellen Interessenvorranges liegt heute ja *auf allen Lebensgebieten* ein werbewirksamer Attraktivitätserfolg, zumal man darin eine Grundqualität des »modernen« Lebensverständnisses erblickt.

Der im vorherrschenden Lebensgefühl unserer Zeit favorisierte individuelle Interessenvorrang schafft also eine denkbar ungünstige Aus-

gangslage für die Anerkennung der gerade für Ehe und Familie infolge ihres besonders gelagerten Gemeinschaftscharakters in vergleichsweise hohem Maße erforderlichen *Einschränkung* des individuellen Ungebundenheits- und Nutzenstrebens. Als Folge des plebiszitären Charakters unserer konsumorientierten »Gefälligkeitsdemokratie« wird diese bevorzugte Mentalitätsausformung über die Verstärkerwirkung der (auf breiten Verkaufs- bzw. Zustimmungserfolg angewiesenen oder erpichten) Massenmedien und durch die gleichgerichteten (wahlpolitisch motivierten) Präferenzen der Träger der politischen Macht zum Inspirationszentrum der öffentlichen Ordnungsvorstellungen einer vorrangig interessenpolitisch organisierten Gesellschaft.

Als Folge dieser Bedingungskonstellation ergeben sich jene zeitgenössischen Mentalitätsstrukturen, die schon in ihren Ansätzen den seelisch-geistigen sowie den ökonomischen und den soziokulturellen Bedürfnissen von Ehe und Familie in hohem Maße *nicht* gerecht werden und die sich in einer familienuninteressierten bis familienfeindlichen Gesellschaftspolitik niederschlagen. Weit mehr als Folge denn als Ursache dieser Bedingungskonstellation erklärt sich das eingangs schon angesprochene Lebensgrundgefühl unserer Zeit – in unserem engeren thematischen Zusammenhang bezogen auf die Wunschvorstellungen einer massiven Bindungserleichterung aus den aus dem ehelich/familialen Lebensverbund hervorgehenden sozialen Verpflichtungsansprüchen. Deshalb ist die Vorstellung vom Familienleben heute so häufig mit dem Gefühlston des Lästig-Beschwerlichen behaftet, mit dem Eindruck einer störenden Behinderung wünschenswerter persönlicher Ungebundenheit und Selbstverwirklichung. Deshalb gelten Ehe und Familie für viele heute als »alter Hut«, weil man angesichts der Verlockungen der so intensiv propagierten Emanzipationsentwürfe vom menschlichen Dasein von solchen »altmodischen« Verantwortungshorizonten befreit sein möchte. In der apostrophierten »Gefälligkeitsdemokratie« (als Gegenbegriff zu einer von Sachverstand und Überzeugung getragenen »Gesinnungsdemokratie«) sind deshalb insbesondere von den unmittelbar wählerstimmenabhängigen Einrichtungen (Gruppierungen) des politischen Gestaltungswillens die mit Ehe, Familie, Kinder- und Jugenderziehung zusammenhängenden öffentlichen Ordnungsvorstellungen stark nach diesen Horizonten der einschlägig geweckten Massenerwartungen einer massiven Bindungserleichterung ausgerichtet (eine zentrale Zielbildausrichtung stellt die

alle Lebensbereiche erfassende Programmatik der sogenannten »anti-autoritären« Erziehung dar). Das hängt natürlich in der Praxis der Gesellschaftsgestaltung damit zusammen, daß heute Politik weit mehr als Angelegenheit einer mit billigen Methoden um Wählerstimmen buhlenden *Massenwerbung* denn als ein *verantwortungsbestimmtes Aufgabengebiet* zur Lösung von Problemen nach den Kriterien *Sachgerechtigkeit* und *Wertüberzeugung* aufgefaßt wird¹¹. Insgesamt ist es deshalb bei hinreichender Kenntnis der komplexen Voraussetzungen (zu denen ganz maßgeblich auch der Bereich der hier *nicht* erörterten *sozial-ökonomischen* Grundlagen unserer Gesellschaft gehört) letztlich gar nicht so verwunderlich, daß die in unserem Kulturraum geradezu »epidemisch« verbreitete Verunsicherung als Folge des diffamierenden Vorwurfs altmodisch-freiheitseingender Fremdbestimmtheit *auch die Lebensordnung Ehe und Familie* so nachdrücklich erfaßt hat. Dies um so mehr, wenn man weiß, daß der Versuch einer (in hohem Grade positivistisch verbrämten, in Wirklichkeit aber in der Hauptsache als *normativ-vorwissenschaftliche Zielbildabhängigkeit* zu charakterisierenden) *Umorientierung* des menschlichen Lebensverständnisses gerade in den mit *Ehe und Familie* erfaßten *Sachverhalten* einen *Schwerpunkt* besitzt. Die tragende Idee der für viele faszinierend wirkenden Vorstellung vom »neuen Menschen in einer neuen Gesellschaft« baut so im Kern ihres letztlich *nicht auf Erkenntnisgewinnung*, sondern auf radikale institutionelle *Veränderung der Welt* bezogenen Anliegens zutiefst auf den *Ehe, Familie, Kinder- und Jugenderziehung* betreffenden Innovationshorizonten auf. In dieser Schaltstelle menschlichen Lebens laufen die wichtigsten Fäden jeder anthropologischen Konzeption (daher auch jede ihrer grundlegenden Reformen) zusammen. Daher hat auch die in Rede stehende Selbst-

¹¹ Die politische Realverfassung unseres gesellschaftlichen Systems kann hinsichtlich entscheidender Züge ihres sozialen Ethos und der mit ihm unlösbar verbundenen Sachgerechtigkeit in pointierter Schärfe auf großen Strecken etwa wie folgt charakterisiert werden:

Eine überspitzt interessenpolitisch ausgerichtete, durch individuellen Interessenvorrang ebenso wie durch fortschreitende Tendenzen eines freiheitsentziehend-apersonalen Kollektivismus gekennzeichnete, in selbstgefälliger Rechtfertigung stereotyp als »demokratisch« sich etikettierende *Parteienoligarchie*, deren ordnungspolitische Uninteressiertheit bzw. Unentschlossenheit das gesellschaftliche Gemeinwohl durch immer weitergehende Zugeständnisse an das individualistische Nutzen- und Bequemlichkeitsdenken im Interesse der Machterhaltung der herrschenden Funktionärsschichten immer mehr gefährdet, und zwar in Gestalt ausufernder Gesinnungslosigkeit bzw. Wertblindheit einer um ihrer plebiszitären Gefügigkeit dazu verleiteten Massengesellschaft.

befreiungsideologie in dieser Wurzelproblematik einen entscheidenden Brennpunkt; daher ist im Rahmen der angestrebten »Systemüberwindung« gerade mit einer fundamentalen Veränderung *in diesem Problembereich* soviel prinzipielle Hoffnung auf eine an der Basis wirksame Befreiung des Menschen aus der Vielzahl drückender Beschwerden seines Daseins verbunden, deren grundsätzlich damit zu bewerkstellende Überwindbarkeit wie eine Morgenröte den Beginn eines neuen, goldenen Zeitalters anzukündigen scheint¹². Zusammen mit der geforderten Abschaffung (bzw. rigorosen Einschränkung) des Privateigentums erblickt man gerade darin einen *archimedischen Punkt*, mit Hilfe dessen man die Welt aus den Angeln ihrer bisherigen schwerwiegenden Mängelhaftigkeit zu heben hofft. Der im Lauf seiner Geschichte geknechtete, versklavte, gedemütigte Mensch soll so zur Befreiung aus allen heteronomen Bindungen und zur vollen Verwirklichung seiner selbst kommen. Dies schien nur durch eine »antiautoritäre« Umpolung seiner Bewußtseinsstrukturen in Auflehnung gegen mehr oder weniger alle bisher anerkannte Autorität und die von ihr geschaffenen Institutionen möglich. Umfassende Leitidee des erträumten neuen Menschen in einer neuen Gesellschaft ist also das schon am Beginn dieses Beitrages angesprochene autonome Individuum maximaler Selbstverfügung.

Wohin die Konsequenzen dieser schwärmerischen Ideenwelt führen, haben wir durch Aufdeckung der damit erfaßten Grundlagenprobleme und ihrer strukturlogischen Zusammenhänge angedeutet. Wenngleich im Gesamtbereich der Sinnorientierung bzw. Wertgeltung menschlichen Lebens die weltanschauungsbestimmende *Kernproblematik* des Freiheitsverständnisses im Aspekt der »Freiheit für« nicht zur Hoffnung auf Anerkennung eines *gesamtgesellschaftlichen Wertüberzeugungsners* führen kann, weil im Ausfaltungsbereich dieses Aspektes des Freiheitsverständnisses die Fülle aller weltanschaulich möglichen Differenzierung menschlichen Lebens liegt, so gibt es doch einen Bereich, in dem Aussicht auf einen *sehr weitgehenden* gesellschaftlichen Konsens besteht, und zwar auf einen Konsens durch Einsicht in eine *objektiv begründbare Sachnotwendigkeit*. Es handelt sich dabei um die zentralen Konsequenzen aus der behandelten individuozentralen Verschränkungsproblematik bzw. um die davon ausgehen-

¹² Die konsequente Ausfaltung einer extensiv interpretierten Emanzipationsideologie führt fast immer zumindest in den Vorhof einer innerweltlichen Selbsterlösungsvision.

den Folgerungen auf die gesamte gesellschaftliche Beziehungsordnung. Alle *erfahrungsorientierten* humanwissenschaftlichen (sozialwissenschaftlichen) Betrachtungsweisen führen notwendigerweise zur Anerkennung dessen, was wir als das *Prinzip der Verhältnismäßigkeit* bei der Geltendmachung der aus der Idee der Selbstbestimmung bzw. Selbstverwirklichung insgesamt ableitbaren *individuellen* Forderungen nach Eigenwert-, Unabhängigkeits- und Nutzensteigerung bezeichnet haben. Je intensiver der *Gemeinschaftscharakter* eines zwischenmenschlichen Verbundes, desto bedeutungsvoller erweist sich das *Solidaritätserfordernis*, desto schwerwiegender wirken sich also die Folgen in der Störung des notwendigen Gleichgewichts zwischen den antagonistischen Strebetendenzen der Eigenwertbehauptung und den selbstverfügungseinschränkenden Hilfeleistungen für die sozialen Beziehungspartner aus. *Die daraus folgende Relativierung der Idee individueller Autonomie läßt sich dem Grundsatz nach als ein von weltanschaulichen Zielbildorientierungen unabhängiges Gesetz sozialer Sachnotwendigkeit beweisen.* Wie immer sonst die Auffassungen über die durch einsichtgeleitete, frei gewählte, persönlich verantwortete *Unterstellung* des menschlichen Selbstbehauptungswillens unter die ihm übergeordneten sittlichen Verpflichtungsnormen weltanschauungsbedingt *differieren* mögen: in diesem Problembereich der individuo-sozialen Verschränkungsproblematik bzw. in den daraus ableitbaren Konsequenzen auf die gesellschaftliche Beziehungsordnung ergibt sich eine *sachbegründet-nachweisbare* Notwendigkeit der Unterordnung der individuellen Strebetendenzen unter das die Summe aller legitimen individuellen Bedürfnisse gleichmäßig berücksichtigende *Gemeinwohl* nach dem Kriterium der *Sozialgerechtigkeit*. Wo die *genauere* Grenzziehung zwischen *Legitimität* und *Illegitimität* der Bedürfnisansprüche *im Einzelfall konkret* verläuft (sowohl hinsichtlich der interpersonalen, der gruppenspezifischen sowie der Relationen zwischen diesen beiden Ebenen und der Gesamtgesellschaft bzw. dem Staat), das *genauer* zu bestimmen ist allerdings eine Frage der differenzierten sozialen Wertungssicht, die sich aus der je unterschiedlichen Zusammensetzung aus Elementen der anthropologischen Grundkonzeptionen des Individualismus, Kollektivismus bzw. Personalismus ergibt. *Gerade am Beispiel Ehe und Familie läßt sich aber eindrucksvoll zeigen, daß die Unterschreitung eines Mindestmaßes gemeinwohlsichernder Solidarität zu dysfunktionalen Folgen in der ganzen Sozialordnung führt.* Das Individualwohl ist davon ebenso betroffen wie die Familie als Gemeinschaftsganzes und schließlich durch ihre

(indirekte) Verzahnung mit der darauf aufbauenden sozialen Beziehungswelt die *weiterführenden* gesellschaftlichen Strukturen bis hin zur gesamtgesellschaftlich/staatlichen Ebene. Es bedeutet *keine Mindereinschätzung* der sozialen Wirkpotenz der Familie, wenn man zur Vermeidung von Mißverständnissen betont, daß sie auf diese weiterführenden Strukturen vielfach nur *indirekter* Natur ist, besonders gegenüber den sekundärgruppenhaft-gesellschaftlichen Zusammenhängen¹³.

¹³ Die Betonung dieser Aussageinschränkung zur Vermeidung von Mißverständnissen ist in doppelter Hinsicht angebracht. Zum ersten wird damit den vor allem in zurückliegender Zeit mancherorts vorfindbaren Tendenzen einer unkritischen Bedeutungsüberschätzung der Familie begegnet. Gemeint sind jene Aussagen bzw. Problemeinschätzungen, die den *prototypischen Charakter* der Familie für menschliche Gemeinschaft dahingehend überinterpretieren, daß mit dem Funktionieren des sozialen Systems Familie eo ipso auch schon die *darauf aufbauende* soziale Beziehungswelt in Ordnung sei. Solche Aussagen bzw. Einschätzungen erweisen sich als eine den Tatsachen *nicht* gerecht werdende *Bedeutungsüberschätzung* der Familie, weil die funktionierende Familie nur eine *notwendige*, keinesfalls aber eine *hinreichende* Voraussetzung für sekundärgruppenhaft-gesellschaftliche Funktionalität darstellt. *Das ist ein bedeutsamer Unterschied.* Zum zweiten wird mit unserer Betonung der *indirekten* Bedeutsamkeit der sozialen Ausstrahlungskraft der Familie gleichzeitig auch der heute landläufigen sozialwissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen *Bedeutungsunterschätzung* der Familie entgegengetreten, jenen seit den sechziger Jahren immer mehr tonangebend gewordenen Aussagen bzw. Problemeinschätzungen, die aus der Tatsache der vom Familiensystem *abgehobenen, eigengesetzlichen* sozialen Problematik der sekundärgruppenhaft-gesellschaftlichen Beziehungsordnung irrigerweise nur eine geringe Bedeutung oder gar eine Bedeutungslosigkeit der Familie für die Bewältigung der gesellschaftlich/staatlichen Beziehungsordnung ableiten. Als Folge dieser *abgehobenen, eigengesetzlichen* Beziehungsordnung der Sekundärgruppen bzw. der weiterführenden Sozialstrukturen (Subkulturen, Teilgesellschaften bzw. Gesamtgesellschaft) leistet die Familie *keinen unmittelbaren* Beitrag zum Aufbau des gesellschaftlich/staatlichen Sozialgefüges, sondern einen *mittelbar-indirekten*, und zwar als soziale Fundierungsinanz des Individuums. Die Tatsache dieses *indirekten* Charakters der familialen Entwicklungshilfe für Gesellschaft und Staat sagt aber noch nichts aus *über ihren Bedeutungsgrad* für die Bewältigung der in den sozialen Makrostrukturen liegenden eigengesetzlichen Aufgabenstellungen. Trotz des von uns hier betonten *indirekten* Charakters ist die durch die Familie geleistete soziale Fundierungshilfe für das Individuum in der Tat von *fundamentaler* Bedeutung *auch für die Bewältigung der gesellschaftlich/staatlichen Beziehungsordnung.* Ohne diese Fundierungshilfe fehlt dem Individuum eine unerläßliche Entwicklungsvoraussetzung, die maßgeblich seine seelische Gesundheit bedingt (vor allem auch als Frustrationsprophylaxe und Leistungsmotivation). Darüber hinaus aber ist die Familie jene »sozial-moralische Anstalt«, welche die soziale Gesinnung eines Menschen entscheidend prägt. Im Sinne eines über die Individuen erfolgenden gesellschaftlichen Aufsummierungseffektes handelt es sich dabei um *tragende Voraussetzungen* auch zur Bewältigung der in den Sekundärgruppen bzw. in Gesellschaft und Staat vorfindbaren Aufgaben.

Wenngleich die von uns herausgearbeitete Erkenntnis der Notwendigkeit solidaritätsbedingter Einschränkung des egozentrischen Selbstbehauptungswillens im Sinn einer Relativierung der heute so mächtigen Leitidee vom autonomen Individuum maximaler Selbstverfügung durch das Lebensgefühl der spätindustriellen Gesellschaft weithin verschüttet ist, ist es um so mehr Aufgabe jeder am Gemeinwohl orientierten humanwissenschaftlichen bzw. sozialwissenschaftlichen Forschung, den Blick für diese Einsicht wieder freizulegen, verständlich zu machen, daß das Spannungsverhältnis zwischen Selbstbehauptung und Selbsthingabe gerade auch in der Familie als dem Prototyp des Sozialen aus der Rechtfertigungssicht überindividueller Zwecke in der Verschränkung von Individual- und Gemeinwohl zu begründen ist.